

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1971	Nummer 40
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
770	6. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten	530

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	554

770

**Verwaltungsvorschrift
über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten
und Quellenschutzgebieten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 2. 1971 — III A 2 — 605/7 — 8169/2

I n h a l t

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Rechtsgrundlagen, allgemeine Voraussetzungen
- 2 Wasserschutzgebiete im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung
 - 2.1 Öffentliche Wasserversorgung
 - 2.2 Rechtsform des Trägers
 - 2.3 Schutz vor nachteiligen Einwirkungen
- 3 Wasserschutzgebiete für die Grundwasseranreicherung
- 4 Wasserschutzgebiete zur Verhütung des schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser
- 5 Quellenschutzgebiete zum Schutz der Heilquellen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Voraussetzung für die Festsetzung von Quellenschutzgebieten
- 6 Ermittlungen und Untersuchungen vor Beginn des förmlichen Verfahrens
- 7 Einteilung und Bemessung des Schutzgebietes
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Übermaßverbot
 - 7.3 Einteilung der Schutzzonen
 - 7.4 Anzahl der Schutzzonen
 - 7.5 Arbeitsblätter des DVGW und der LAWA
- 8 Förmliches Verfahren
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Das förmliche Verfahren im einzelnen
 - 8.2.1 Planunterlagen
 - 8.2.2 Aufstellung der Planunterlagen
 - 8.2.3 Behördenbeteiligung
 - 8.2.4 Aufstellung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung
 - 8.2.5 Merkblatt für die Betroffenen
 - 8.2.6 Bekanntmachung
 - 8.2.7 Mündliche Verhandlung; Entscheidung über Einwendungen
 - 8.2.8 Keine Sicherheitsleistung
 - 8.3 Kosten
 - 8.3.1 Kosten für Planunterlagen
 - 8.3.2 Kosten für Gutachten
 - 8.3.3 Verfahrenskosten
 - 8.3.4 Kosten für Bekanntmachung
 - 8.4 Erlaß der Schutzgebietsverordnung
 - 8.4.1 Allgemeines. Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - 8.4.2 Inhalt der Verordnung
 - 8.4.3 Gebietsabgrenzung durch die Verordnung
 - 8.5 Rechtswirkung der Verordnung
- 9 Entschädigungsverfahren

10 Entschädigung

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Einzelfragen zur Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG i. V. m. den Vorschriften des LWG

11 Vorläufige Anordnung

12 Besonderheiten beim Zusammentreffen von Schutzgebieten mit Straßen, Anlagen der Bundesbahn und sonstigen öffentlichen Maßnahmen

- 12.1 Wasserschutzgebiete und Straßen
 - 12.1.1 Schutzgebietsfestsetzung unter Einbeziehung von Straßen
 - 12.1.2 Neuerrichtung von Wassergewinnungsanlagen
 - 12.1.3 Verfahren
 - 12.1.4 Gleichzeitige Planung von Straßen und Wassergewinnungsanlagen
- 12.2 Anlagen der Bundesbahn
- 12.3 Wasserschutzgebiete und Bauleitplanung
- 12.4 Wasserschutzgebiete bei Flurbereinigung

13 Periodische Berichterstattung. Aufhebung von Erlassen

Anlage 1

Richtlinien für Wasserschutzgebiete

Anlage 2

Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung

Anlage 3

Muster für Jahresberichte über Wasserschutzgebiete

Zur Durchführung des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und der §§ 24 bis 26 und 132 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 77 — wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Der Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Sinne des § 19 Abs. 1 WHG kommt besonders für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung entscheidende Bedeutung zu. Diesen Schutz zu erreichen, wird in dem Maße schwieriger, in dem Besiedlung, Industrialisierung und zivilisatorische Maßnahmen im Rahmen der Daseinsvorsorge die Gewässer beeinflussen oder gefährden. Insbesondere seien hier Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Rohrleitungen für industrielle Rohstoffe und Produkte und die Lagerung, der Umschlag und der Transport wassergefährdender Stoffe erwähnt. Schützenswerte Grundwasservorkommen, fließende oberirdische Gewässer, Talsperren, Heilquellen und andere schützenswerte Gewässer sind an ihre Standorte gebunden. Aus diesem Grunde gebührt den Gewässern der entsprechende Schutz. Dies gilt vor allem für den Schutz von Gewässern, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind so schnell wie möglich einzuleiten und zügig durchzuführen.

1.2 Rechtsgrundlagen, allgemeine Voraussetzungen

Als Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten — Quellenschutzgebieten — sind insbesondere zu beachten

§§ 19 und 20 WHG

§§ 24 bis 26, 20, 95, 101 ff., 115 bis 117, 132 LWG
§ 35 OBG

Art. 14 Abs. 3 GG.

Nach § 19 WHG, §§ 24, 25, 26 LWG können, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, in folgenden vier Fällen Schutzgebiete festgelegt werden:

- a) wenn Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- b) wenn das Grundwasser anzureichern ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- c) wenn das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- d) zum Schutz von Heilquellen (§§ 26 Abs. 3, 132 LWG).

Vor Aufnahme der Arbeiten zur Festsetzung eines Schutzgebietes ist in jedem Fall zu prüfen, ob und inwieweit das Wohl der Allgemeinheit die Festsetzung erfordert. Das Wohl der Allgemeinheit umfaßt nicht nur die Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft, sondern jede Art des öffentlichen Wohles, z. B. den Schutz der Gesundheit und der Bodenfruchtbarkeit (§ 14 LWG). Bei der Erörterung, ob und inwieweit das Wohl der Allgemeinheit die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfordert, sind die dafür und dagegen sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. Mit Rücksicht darauf, daß geeignete Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung und Heilquellen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, ist dem Schutz solcher Vorkommen der Vorrang zu geben.

Durch den Erlass von Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten werden die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote nicht berührt.

2 Wasserschutzgebiete im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung

2.1 Öffentliche Wasserversorgung

Nach DIN 4046 muß es sich um eine Wasserversorgung handeln, die der Versorgung der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) dient, und nach § 14 der 10. DVO zum Lastenausgleichsgesetz ist öffentliche Wasserversorgung die nicht nur vorübergehende Versorgung anderer auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung mit Trink- und Brauchwasser. Es genügt eine Versorgung von Bevölkerung und Industrie auch in Teilbereichen von Gemeinden, die Versorgung von Siedlungen, auch Werksiedlungen und dergleichen mit Trinkwasser. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich selbst oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser, ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so liegt öffentliche Wasserversorgung vor.

2.2 Rechtsform des Trägers

Öffentliche Wasserversorgung kann sowohl durch öffentlich-rechtlich organisierte (z. B. kommunale oder verbandliche) Wasserversorgungsunternehmen als auch durch privatrechtlich organisierte Unternehmen der freien Wirtschaft betrieben werden.

2.3 Schutz vor nachteiligen Einwirkungen

Weitere Voraussetzung für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Notwendigkeit, das Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit des Wassers zu schützen. Zu solchen nachteiligen Einwirkungen gehören: z. B. Verunreinigungen, Verringerung des ober- oder unterirdischen Zuflusses, Veränderungen der Temperatur,

des Aussehens, des Geschmacks oder des Geruches des Wassers. Die nachteiligen Einwirkungen brauchen nicht schon eingetreten oder mit Sicherheit zu erwarten sein. Der polizeirechtliche Grundsatz, daß eine unmittelbar drohende Gefahr bestehen muß, gilt in diesem Zusammenhang nicht.

Wasserschutzgebiete im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG können bei Vorliegen der Voraussetzungen für alle Gewässer im Sinne des § 1 WHG i. V. m. § 1 LWG festgesetzt werden.

3 Wasserschutzgebiete für die Grundwasseranreicherung

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 WHG hat zum Ziel, eine Grundwasseranreicherung zu sichern oder einem schädlichen Grundwasserschwind entgegenzuwirken. Zweck der Anreicherung kann z. B. sein,

- a) die öffentliche Wasserversorgung durch Inanspruchnahme angereicherter Grundwassers zu ermöglichen, zu verbessern und zu sichern,
- b) die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern und zu erhalten,
- c) einen bestimmten Grundwasserspiegel zwecks Sicherung von Gebäudekomplexen zu erhalten,
- d) Beeinträchtigungen des allgemeinen Wohls durch künstliche Absenkungen des Grundwassers auszugleichen.

4 Wasserschutzgebiete zur Verhütung des schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG bezweckt, das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten. Der Abfluß kann schädlich sein, wenn z. B. die Wasserversorgung, die Bodenkultur, die Sicherheit von Wohnsiedlungen und sonstigen Gebäudekomplexen, ferner Verkehrsanlagen, Deiche oder Dämme durch den Abfluß geschädigt werden.

5 Quellenschutzgebiete zum Schutz der Heilquellen

5.1 Allgemeines

Das WHG enthält keine speziellen Bestimmungen über Heilquellen und ihren Schutz. Nach § 26 Abs. 3 LWG ist es jedoch zulässig, zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen Quellenschutzgebiete festzusetzen. In § 132 LWG ist außerdem bestimmt, daß für Solquellen darüber hinaus und für mineralische Heilquellen und Kohlensäurequellen im ehemaligen Land Lippe § 26 LWG Anwendung findet.

Nach § 26 Abs. 3 LWG können somit zum Schutz der Heilquellen in Nordrhein-Westfalen als Quellenschutzgebiete bezeichnete Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, wobei die in § 26 Abs. 3 LWG bezeichneten Vorschriften des WHG und des LWG sinngemäß gelten. Dementsprechend gelten die Vorschriften dieses Runderlasses auch für die Festsetzung von Quellenschutzgebieten, soweit für diese keine anderen Bestimmungen erlassen worden sind.

5.2 Voraussetzung für die Festsetzung von Quellenschutzgebieten

Voraussetzung für die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes für eine Heilquelle ist, daß diese gemäß § 26 Abs. 2 LWG staatlich anerkannt ist. Für die staatliche Anerkennung ist der Innenminister im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde zuständig. Heilquellen werden als solche staatlich nur anerkannt, wenn ihre Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Für die schon aufgrund bisherigen Rechts als gemeinnützig festgestellten Heilquellen ist § 26 Abs. 6 LWG zu beachten.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Quellenschutzgebiet auszuweisen ist, liegt bei der oberen Wasserbehörde. Sie hat die für die staatliche Anerkennung der Heilquellen zuständige Stelle (Innenminister), das Geologische Landesamt und das örtlich zu-

ständige Gesundheitsamt zu beteiligen. Die Gemeinde und der Eigentümer oder Betreiber der Heilquelle sind zu hören. Die obere Wasserbehörde kann weitere Stellen einschalten, deren Äußerung für die im Einzelfall zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Im übrigen wird auf die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“, bekanntgemacht durch RdErl. v. 5. 8. 1958 (MBl. NW. S. 1426/SMBI. NW. 770), verwiesen.

6 Ermittlungen und Untersuchungen vor Beginn des förmlichen Verfahrens

Art, Umfang und Einteilung des geplanten Wasserschutzgebietes sowie die Schutzmaßnahmen, die innerhalb des Wasserschutzgebietes zu treffen sind, ergeben sich in erster Linie aus den naturwissenschaftlichen Feststellungen. Sie ergeben sich weiter aus den örtlichen Gegebenheiten, die vor dem Beginn von Verfahrensmaßnahmen von der oberen Wasserbehörde so frühzeitig wie möglich mit den beteiligten Gemeinden zu erörtern sind.

Zur Ermittlung der Grundlagen für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sowie etwa beabsichtigter oder vorliegender konkurrierender Planungen anderer Stellen sind die erforderlichen Untersuchungen möglichst frühzeitig vor Einleitung des förmlichen Verfahrens durchzuführen. Dies gilt auch für die Festlegung des notwendigen Umfangs eines Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen. In diese Untersuchungen sind gemäß den Erfordernissen des Einzelfalles die unter Nr. 8.2.3 bezeichneten Stellen einzuschalten. Je nach Sachlage sind andere Behörden und Fachdienststellen heranzuziehen.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, Planungen anderer Behörden oder Stellen frühzeitig — möglichst vor Einleitung des förmlichen Verfahrens — in Erfahrung zu bringen. Diese sind zu veranlassen, ihre Planungsabsichten bekanntzugeben. Wenn solche Planungen mit Schutzgebietsplanungen kollidieren können, so ist alsbald eine Abstimmung herbeizuführen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Die Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht nach § 26 des Landesplanungsgesetzes bleibt unberührt.

Durch die Heranziehung anderer beteiligter Behörden oder Stellen zur Ermittlung der Grundlagen für die Konkretisierung des Schutzgebietsplans wird ihrer späteren Beteiligung im förmlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Nach § 35 OBG tritt die Wasserschutzgebietsverordnung spätestens nach 20 Jahren außer Kraft und muß neu erlassen werden. Die Ergebnisse der Feststellungen, Ermittlungen und Untersuchungen sind daher in geeigneter Form, z. B. durch schriftliche Vermerke, Skizzen, Tabellen, Aufzeichnungen über Untersuchungsergebnisse festzuhalten und sicher aufzubewahren. Alle vorbereitenden Maßnahmen sind so zu treffen, daß die neue Verordnung im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorhergehenden Verordnung in Kraft treten kann.

7 Einteilung und Bemessung des Schutzgebietes

7.1 Allgemeines

Für die Einteilung und Bemessung der Schutzgebiete und ihrer Schutzzonen sind die als Anlage 1 beigefügten Richtlinien für Wasserschutzgebiete zugrunde zu legen. Diese Richtlinien geben Anregungen und Hinweise, so daß in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob und inwieweit von ihnen abzuweichen ist.

7.2 Übermaßverbot

In jedem Fall ist davon auszugehen, daß das Wohl der Allgemeinheit, vor allem die Belange der Volksgesundheit bei der Wasserversorgung, stets gewahrt bleiben muß. Schon bei der Planung ist jedoch von vornherein darauf Bedacht zu nehmen, daß unter Wahrung des allgemeinen Wohls die Interessen der voraussichtlich Betroffenen so wenig wie möglich

beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Beschränkung der Ausdehnung des Wasserschutzgebietes auf das unbedingt nötige Maß,
- für die Betroffenen möglichst schonende Abstufung der Schutzzoneneinteilung,
- Begrenzung der den Betroffenen aufzuerlegenden generellen Duldungspflichten, Beschränkungen und Verbote auf das unumgänglich nötige Maß,
- Genehmigungsvorbehalte statt der in Buchst. c bezeichneten generellen Maßnahmen, da im Rahmen einer Genehmigung die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles am besten berücksichtigt werden können.

7.3 Einteilung der Schutzzonen

Die einzelnen Schutzzonen sind grundsätzlich von außen nach innen einzuteilen, d. h. z. B. bei Talsperren vom äußeren Rand des Einzugsgebiets zur Talsperre hin, bei Grundwassergewinnungsanlagen und bei Heilquellen vom äußeren Rand des Einzugs- oder Absenkungsbereiches zum Fassungsgebiet hin (s. Anlage 1). Auf diese Weise kann in der äußersten Schutzzone mit den geringeren Beschränkungen begonnen werden; für die weiter nach innen festgesetzten Schutzzonen können dann die jeweils hinzukommenden Beschränkungen zusätzlich bestimmt werden.

7.4 Anzahl der Schutzzonen

Je nach den Verhältnissen, die bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes zu beachten sind, und den Zwecken, die erreicht werden sollen, können Abweichungen von der Zoneneinteilung gemäß Anlage 1 angebracht sein. Im Interesse der Vereinfachung liegt es, die Zahl der Zonen und damit die Unterteilung gering zu halten, im Interesse größerer Genauigkeit bei der Auferlegung von Beschränkungen und Genehmigungspflichten, die Zonen stärker zu unterteilen. Die nötige Anpassung an die Verhältnisse im Einzelfall kann durch ein richtig eingearbeitetes System von Genehmigungen und Ausnahmen erreicht werden.

7.5 Arbeitsblätter des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) und Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Für die weiteren Fragen, insbesondere der Gefaherherde für die Gewässer, der Bemessung und Einteilung der Wasserschutzgebiete sowie Art und Umfang von Schutzmaßnahmen wird in dieser Verwaltungsvorschrift (Anl. 1) von den Arbeitsblättern des DVGW vom November 1961 — W 101 — und vom September 1959 — W 102 — ausgegangen. Der Festsetzung von Quellenschutzgebieten sind die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete (s. Nr. 5.2) zugrunde zu legen. Die Anwendung der Richtlinien in Anlage 1 sowie der Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete ist auf die Erfordernisse des Einzelfalles abzustellen.

8 Förmliches Verfahren

8.1 Allgemeines

Für die Einleitung des im LWG bestimmten förmlichen Verfahrens zur Festsetzung von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten ist ein besonderer Antrag des Trägers nicht erforderlich. Die obere Wasserbehörde (der Regierungspräsident) als zuständige Verfahrensbehörde hat das Verfahren zur Festsetzung solcher Schutzgebiete einzuleiten und durchzuführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen — vor allem die Notwendigkeit für das Wohl der Allgemeinheit — gegeben sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Antrag gestellt wird oder nicht.

Sobald ein Antrag auf Zulassung einer Gewässerbenutzung gestellt wird, soll schon während des Zulassungsverfahrens mit dem Schutzgebietsverfahren begonnen werden, wenn mit der Zulassung der Benut-

zung zu rechnen ist. Dies gilt auch für Fälle der erneuten Zulassung einer schon bestehenden Benutzung bei Fristablauf oder der Erweiterung einer Benutzung.

Ein Wasserschutzgebiet kann nach §§ 24, Abs. 1, 96 LWG nur durch Rechtsverordnung der oberen Wasserbehörde festgesetzt werden. Das dem Erlaß dieser Verordnung vorausgehende förmliche Verfahren ist nur ein Teil des Normensetzungsverfahrens; es schließt nicht mit einem besonderen Verwaltungsakt ab, sondern geht nach seiner Beendigung in die Normsetzung über und findet seinen Abschluß allein in und mit ihr *).

8.2 Das förmliche Verfahren im einzelnen

Der Verfahrensgang ist — kurzgefaßt — folgender:

- a) Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag (s. Nr. 8.1)
- b) Prüfung durch die Verfahrensbehörde (= Regierungspräsident als obere Wasserbehörde)
- c) Aufstellung der Planunterlagen auf Veranlassung der Verfahrensbehörde
- d) Prüfung der Planunterlagen durch die Verfahrensbehörde
- e) Beteiligung anderer Behörden und Stellen durch die Verfahrensbehörde; Durchführung von Besprechungen
- f) Aufstellung des Entwurfs der Wasserschutzgebietsverordnung und des Merkblattes für die Betroffenen
- g) öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der VO und der weiteren Unterlagen
- h) Betroffene auf die Bekanntmachung besonders hinweisen, Merkblatt (s. Nr. 8.2.5) beifügen
- i) Erhebung von Einwendungen seitens der Betroffenen
- k) Ladung zur mündlichen Verhandlung durch die Verfahrensbehörde
- l) in der mündlichen Verhandlung
 - aa) Bemühung der Verfahrensbehörde um gütliche Einigung
 - bb) vorgebrachte Entschädigungsansprüche zur Niederschrift nehmen
 - cc) Unterrichtung der Betroffenen über das Entschädigungsverfahren
- m) Entscheidung der Verfahrensbehörde über offengebliebene Einwendungen
- n) Erlaß der Wasserschutzgebietsverordnung und Verkündung im Regierungsamtsblatt sowie ortsübliche Bekanntmachung.

8.2.1 Planunterlagen

Es müssen im allgemeinen folgende Unterlagen vorliegen (mindestens vierfach):

- a) Beschreibung der Gewässerbenutzung mit Angabe der durchschnittlichen und der höchsten Wasserentnahme/Wasserförderung (je Sekunde, Tag, Jahr), der dazugehörigen Wasserstände, der Entnahme-/Förderungs-/Fortleitungsanlagen, des Zweckes der Benutzung;
- b) Übersichtskarte mit den Wasserfassungs-, -entnahme-, -förderungs-, -fortleitungs- und sonstigen Anlagen sowie den oberirdischen Gewässern unter Kennzeichnung ihrer Ordnung;
- c) Lageplan (Maßstab 1 : 5 000), in dem die Wasserfassungsanlage, das vorgesehene Wasserschutzgebiet und die Zoneneinteilung parzellenscharf eingetragen sind;

d) im Fall des § 19 Abs. 1 Satz 1 WHG und des § 26 LWG Unterlagen über den Aufbau des Untergrundes an der Fassungsstelle (Schichtenverzeichnis u. dgl.) sowie Baupläne der Fassungsanlagen;

e) hydrogeologisches Gutachten;

f) Ergebnisse von chemischen und bakteriologischen Wasseruntersuchungen bei trockenen und bei nassen Witterungsperioden (möglichst nicht älter als 1/2 Jahr);

g) hydraulische Berechnung des Einzugsgebiets und der Schutzzonen bei porösen (kiesandigen) Grundwasserträgern, Angaben über die Aufenthaltszeiten des Grundwassers im Boden;

h) Vorschlag der Schutzbestimmungen;

i) Entwurf der Schutzgebietsverordnung.

8.2.2 Aufstellung der Planunterlagen

Die Verfahrensbehörde hat durch Einschaltung der ihr nachgeordneten beteiligten Behörden dafür zu sorgen, daß die Planunterlagen rechtzeitig aufgestellt werden. Dabei soll sie sich auch bemühen, vom Träger des zu schützenden Objektes (Talsperre, Wassergewinnung usw.) möglichst vollständige Unterlagen zu erhalten.

Die Verfahrensbehörde hat Planunterlagen, soweit erforderlich, durch das Wasserwirtschaftsamt und ggf. durch andere Stellen, wie z. B. die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz oder das Geologische Landesamt, aufstellen zu lassen. Sie kann auch z. B. Hygieneinstitute sowie Sachverständige beauftragen. Etwa notwendige Gutachten sind von ihr in Auftrag zu geben. Die Aufstellung des Entwurfs der Schutzzonenkarte, des Lageplans sowie der Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Genehmigungspflichten soll die Verfahrensbehörde grundsätzlich dem Wasserwirtschaftsamt übertragen. Dabei können die Schutzzonenkarte und der Lageplan in Gemeinschaftsarbeit mit anderen Stellen, jedoch unter Federführung des Wasserwirtschaftsamtes erstellt werden.

Die Schutzzonenkarte und der Lageplan sind farbig anzulegen, und zwar die Zone I rot, II grün, III gelb. Sollte die Zone III unterteilt werden, ist die Zone III A gelb, III B braun anzulegen.

Der Lageplan muß einwandfrei erkennen lassen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile in das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen fallen. Wo es möglich ist, die entsprechenden Abgrenzungen in Übereinstimmung mit topographischen Gegebenheiten (z. B. Straßen, Eisenbahnlinien) oder festen Grenzen (z. B. Gemeindegrenzen, Grenzen von Gemarkungen, Fluren, Flurstücken) zu führen, sollte davon Gebrauch gemacht werden.

8.2.3 Behördenbeteiligung

Kommt die Verfahrensbehörde bei Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Planunterlagen für eine Beteiligung der anderen Behörden im Verfahren ausreichen, so muß sie diese und die sonst beteiligten Stellen unverzüglich einschalten. Ich verweise auch auf den RdErl. v. 9. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1752/SMBI. NW. 770). Im allgemeinen sind folgende Behörden und Stellen einzuschalten, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt sein kann:

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände
- b) Gesundheitsamt (Amtsarzt)
- c) Geologisches Landesamt
- d) Landwirtschaftskammer
- e) Direktor der Landwirtschaftskammer als Höhere Forstbehörde
- f) Naturschutzbehörde
- g) Straßenbauasträger

*) BVerwG Urteil v. 15. 3. 1968 — BVerwG IV C 5.67 — (BVerwGE 29,210)

- h) für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörden und Dienststellen
- i) Landesoberbergamt
- k) staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- l) Landesbaubehörde Ruhr
- m) Landesamt für Agrarordnung
- n) Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
- o) Wasserwirtschaftsamt
- p) untere Wasserbehörde
- q) Träger sonstiger öffentlicher Einrichtungen im betroffenen Gebiet.

Vor allem sind die Gemeinden besonders frühzeitig und eingehend einzuschalten sowie die für die Raumplanung zuständigen Behörden und Stellen zu beteiligen; mit ihnen ist möglichst Übereinstimmung zu erzielen (vgl. § 103 Abs. 1 LWG). Wenn es ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, sollen den beteiligten Behörden und Stellen die für sie wichtigen Planunterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Im allgemeinen ist es zweckmäßig, in einer gemeinsamen Behördenbesprechung das Vorhaben an Hand der Planunterlagen zu erörtern. Hierüber ist eine Ergebnisschrift zu fertigen, die den Sitzungsteilnehmern zuzuleiten ist. Daneben können Einzelbesprechungen über spezielle Fragen angebracht sein. In geeigneten Fällen soll die Verfahrensbehörde ihr nachgeordnete Behörden — vor allem das Wasserwirtschaftsamt — beauftragen, in ihrem Namen die Vorverhandlungen durchzuführen.

8.2.4 Aufstellung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung

Aufgrund der Ergebnisse der Vorverhandlungen ist der Entwurf der beabsichtigten Schutzgebietsverordnung aufzustellen (vgl. 8.4.2 und 8.4.3).

8.2.5 Merkblatt für die Betroffenen

Um den Betroffenen einen Überblick über den Umfang der voraussichtlichen Eingriffe in ihre Rechte und der Berührung ihrer Interessen zu ermöglichen, ist dem Entwurf ein Merkblatt mit einer Übersicht — siehe nachstehendes Beispiel — beizugeben, die nicht alle Punkte schematisch aufführen, sondern sich auf das beschränken soll, was in dem betreffenden Wasserschutzgebiet in Betracht kommt; es sollen ersichtlich sein:

- a) Handlungen, die in den vorgesehenen Schutz-zonen nicht gefährlich sind;
- b) die Handlungen, die einer Genehmigung unterworfen werden sollen (z. B. Anlage und Betrieb von Steinbrüchen);
- c) die Handlungen, die nicht mehr zulässig sein sollen (z. B. Ablagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten, Rückständen der chemischen Industrie).

In der Übersicht sind die Handlungen zu Buchst. a mit +, die zu Buchst. b mit O und die zu Buchst. c mit — zu kennzeichnen.

Das Merkblatt soll insbesondere Hinweise zur Unterrichtung der Betroffenen über folgendes enthalten:

- a) Erläuterung der Regelung nach § 24 Abs. 2 LWG, soweit Handlungen, die schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, einer besonderen Genehmigung durch die Wasserschutzgebiets-VO nicht unterworfen werden, weil die anderen Vorschriften ausreichen;
- b) Rechte und Möglichkeiten der Betroffenen zur Wahrung ihrer Belange im und nach dem Verfahren unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung;
- c) Entschädigungsregelung
 - aa) Voraussetzung für Entschädigung
 - bb) Beachtenswertes für die Antragstellung
 - cc) Nachweispflicht für Eintritt eines Vermögensschadens
 - dd) Gang des Entschädigungsverfahrens, Zuständigkeit
 - ee) Entscheidung, Rechtsweg;
- d) Klarstellung, daß gemäß Buchst. b die Höhe etwaiger Entschädigungen sich in dem jetzigen Verfahrensabschnitt noch nicht feststellen läßt.

Der Träger des Unternehmens ist in die obigen Darlegungen einzubeziehen.

Von einer Bezugnahme des Merkblattes auf diese Verwaltungsvorschrift ist abzusehen.

Auf die Abstimmung des Merkblattes (einschl. Übersicht) mit dem Verordnungsentwurf ist besonders zu achten. Es ist den Hinweisschreiben an die Betroffenen (s. Nr. 8.2 Buchst. h) beizufügen.

Beispiel für eine Übersicht gemäß Nr. 8.2.5;
hier: Schutz des Grundwassers
(muß dem jeweiligen Einzelfall angepaßt werden)

Übersicht über die gemäß dem Entwurf
der Wasserschutzgebietsverordnung
künftig zulässigen, genehmigungspflichtigen und
nicht zulässigen Handlungen und Anlagen:

		— = zulässig	O = genehmigungspflichtig *)	— = nicht zulässig	in Zone
		III B	III A	II	I
1	Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten	+	+	+	—
2	Sprengungen	+	+	+	—
3	chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, chemische Maßnahmen zum Pflanzenschutz	+	+	+	—
4	Bebauung, vor allem Gewerbebetriebe, Wohnungen, Ställe, Gärfuttermieten	+	+	—	—
5	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche, Einschnitte, Hohlwege, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird	+	+	—**)	—
6	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, z. B. Mineralöl, Kraftstoff, Lösungsmittel	+	+	—**)	—
7	Ablagern von Schutt und Abfallstoffen	+	+	—	—
8	animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Abfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht	+	+	—	—
9	unsachgemäße Verwendung und Lagerung chemischer Mittel zum Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und von Kunstdünger	+	+	—	—
10	Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.	+	+	—	—
11	landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser	+	+	—	—
12	Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten	+	—	—**)	—
13	Gärfuttermieten	+	+	—	—
14	Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt	—	—	—	—
15	Wagenwaschen	+	+	—	—
16	Zelten, Lagern, Baden	+	+	—	—
17	Parkplätze	+	+	—**)	—
18	Sportplätze	+	+	—	—
19	Vergraben von Tierleichen	+	+	—	—

*) Handlungen und Anlagen, die durch die Verordnung einer Genehmigung unterworfen werden sollen, sind statt mit + oder — mit O zu bezeichnen.

**) Festlegung einer Genehmigungspflicht ist im allgemeinen ratsam.

		III B	III A	II	I
20	befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Zone II abgeführt wird; Verwendung von Teer oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen zum Straßenbau	+	+	—	—
21	Erweiterung des Straßennetzes	+	+	—**)	—
22	Kleingärten und Gartenbaubetriebe	+	+	—	—
23	Schlammlagerplätze	+	+	—	—
24	militärische Übungen	+	+	—	—
25	Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung	+	—	—	—
26	geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation	+	—	—	—
27	Lagerung von Mineralöl und Kraftstoff in Behältern von mehr als 10 m ³ Rauminhalt und bei fehlenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen auch solche bis zu 10 m ³ Rauminhalt	+	—**)	—	—
28	Tankstellen, Tanklager	+	—	—	—
29	Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze	+	—	—	—
30	Mineralöl- oder -produktenleitungen	+	—	—	—
31	Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und Kernenergie	+	—	—	—
32	Müllkippen, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen	+	—	—	—
33	Kläranlagen	+	—	—	—
34	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	+	—	—	—
35	Sickergruben, -schächte	+	—**)	—	—
36	Versenkung von Kühlwasser in größerer Menge	+	—	—	—
37	größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen	+	—	—	—
38	Neuanlage von Friedhöfen	+	—	—	—
39	Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	—	—	—	—
40	Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie	—	—	—	—
41	Ablagerung von Mineralöl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlings- und Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben	—	—	—	—
42	erdverlegte Mineralöl- und -produktenleitungen	—	—	—	—
43	abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird	—	—	—	—

**) Festlegung einer Genehmigungspflicht ist im allgemeinen ratsam.

8.2.6 Bekanntmachung

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung und die zugehörigen Unterlagen sind gemäß § 103 Abs. 2 LWG ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Ausmaße des vorgesehenen Schutzgebietes und die Zoneneinteilung aus den Planunterlagen zweifelsfrei ersichtlich sind. Die Betroffenen müssen deutlich erkennen können, ob und inwieweit ihre Grundstücke oder Anlagen von dem Vorhaben betroffen sind^{*)}. Demgemäß gehört zu den in § 103 Abs. 2 Nr. 1 LWG genannten Unterlagen grundsätzlich der Lageplan im Maßstab 1:5 000. Wenn er aus mehreren Blättern besteht, ist außerdem eine Übersichtskarte beizufügen, deren Maßstab so gewählt ist, daß sich das gesamte Schutzgebiet mit seinen Schutzzonen auf der einen Karte überblicken läßt.

Offenzulegen sind

- a) Verordnungsentwurf,
- b) Schutzgebietskarte (möglichst 1:5 000),
- c) Übersichtskarte (möglichst 1:50 000),
- d) Erläuterungsbericht.

Das Merkblatt (s. Nr. 8.2.5) ist nicht mit offenzulegen. Die Fristen sowie die notwendigen Hinweise ergeben sich aus § 103 LWG.

In der Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das mit dem Erlaß der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes sich nicht auf die Festsetzung von Entschädigungen erstreckt, da diese im Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Erlaß der Verordnung geregelt werden, daß aber Entschädigungsansprüche schon jetzt angemeldet werden können. Als betroffen bekannte oder erkennbare Personen sollen gemäß § 103 Abs. 4 LWG auf die öffentliche Bekanntmachung besonders hingewiesen werden; sie erhalten gleichzeitig das Merkblatt (s. bereits Nr. 8.2.5).

8.2.7 Mündliche Verhandlung; Entscheidung über Einwendungen

- a) Der Kreis der zur mündlichen Verhandlung einzuladenden Personen ist weit zu fassen. Wenn zahlreiche Personen beteiligt sind, kann es zweckmäßig sein, in Gruppen zu verhandeln. Die Verfahrensbehörde soll sich bemühen, die Verhandlungsteilnehmer eingehend zu unterrichten, vollständig anzuhören und möglichst eine Einigung herbeizuführen.
- b) Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist gemäß § 104 Abs. 1 LWG über die Einwendung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist kein Verwaltungsakt, sondern unselbständiger Teil des Rechtssetzungsverfahrens, der nicht durch Rechtsmittel angefochten werden kann. In der Entscheidung ist hierauf hinzuweisen. Diese Entscheidung ist gemäß § 106 Satz 1 LWG lediglich dem Einwendenden zuzustellen. § 106 Satz 2 LWG ist nicht anwendbar.
- c) Werden in der mündlichen Verhandlung Entschädigungsansprüche geltend gemacht, so sind sie zur Niederschrift zu nehmen. Die Einwendenden sind zu unterrichten, daß der Erlaß der Verordnung Entscheidungen über die Entschädigungsforderungen nicht berührt, diese vielmehr erst nach dem Erlaß der Verordnung in einem sich anschließenden Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung zu treffen sind (§§ 24 Abs. 4, 20, 95, 115 ff. LWG).

Wenn schon im Termin eine unmittelbare Regelung der Entschädigungsfrage erzielt wird, ist der Inhalt zu protokollieren. Einigen sich die Beteiligten außerhalb des Termins, so hat die Verfahrensbehörde dafür zu sorgen, daß eine

entsprechende Mitteilung zu ihren Akten gelangt. Auf eine gütliche Regelung begründeter Entschädigungsansprüche — gegebenenfalls auch in Einzelverhandlungen — ist hinzuwirken.

8.2.8 Keine Sicherheitsleistung

Gemäß den Ausführungen unter Nr. 8.1 und den Besonderheiten der Entschädigungsregelung kommt die Forderung von Sicherheitsleistungen zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen eines Antragstellers (§ 107 LWG) bei der Festsetzung von Wasser- und Queillenschutzgebieten grundsätzlich nicht in Betracht.

8.3 Kosten**8.3.1 Kosten für Planunterlagen**

Entstehen bei von Amts wegen eingeleiteten Verfahren Kosten für die Erstellung der Planunterlagen (Nr. 8.2.1), so hat der Regierungspräsident diese Kosten zu tragen. Dasselbe gilt, wenn bei Antragsverfahren der Antragsteller benötigte Planunterlagen nicht liefert, so daß der Regierungspräsident ihre Erstellung veranlaßt.

8.3.2 Kosten für Gutachten

Holt die Verfahrensbehörde ein Gutachten ein, so fallen die Kosten als Verfahrenskosten dem Land zur Last.

8.3.3 Verfahrenskosten

Wegen der Besonderheit des Verfahrens ist § 109 LWG nur in begrenztem Umfang anwendbar. Da das Verfahren kein Antragsverfahren, sondern auch ohne Antrag von Amts wegen durchzuführen ist, kann der Antragsteller im Hinblick auf § 109 Satz 1 LWG nicht schlechter gestellt werden als ein un mittelbar Begünstigter, der jedoch keinen Antrag gestellt und damit die Kostenfolge nach § 109 Satz 1 LWG nicht ausgelöst hat.

8.3.4 Kosten für Bekanntmachung

Die ordnungsbehördliche Verordnung, die ein Wasserschutzgebiet festsetzt, ist im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Beides hat auf Kosten der anordnenden Behörde als Landesordnungsbehörde zu geschehen (§ 24 Abs. 1 Satz 5 LWG). Diese Regelung entspricht den §§ 35 und 48 des Ordnungsbehördengesetzes vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060).

8.4 Erlaß der Schutzgebietsverordnung**8.4.1 Allgemeines. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Das förmliche Verfahren wird durch den Erlaß der Verordnung abgeschlossen, durch die das Wasserschutzgebiet festgesetzt wird.

Spätestens vor Verkündung der Verordnung, in der Regel aber früher — etwa im Zeitpunkt der Bekanntmachung, jedoch noch nicht während der vorbereitenden Ermittlungen und Überlegungen —, soll die Verfahrensbehörde die Öffentlichkeit unterrichten und ihr die Bedeutung des Vorhabens darlegen. Dabei soll auch herausgestellt werden, daß über die notwendigen Maßnahmen nicht hinausgegangen und jeder nach den gesetzlichen Vorschriften Entschädigungsberechtigte gerecht entschädigt wird.

8.4.2 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LWG als ordnungsbehördliche Verordnung. Es sind daher die §§ 27 und 30 bis 39 OBG anzuwenden, soweit sich aus dem LWG keine Abweichungen ergeben. Hinsichtlich Form und Inhalt sind danach im einzelnen zu berücksichtigen:

^{*)} Vgl. BVerwG Urteil vom 27. 1. 1967 (BVerwGE 26, 129 = DVB. 1967, 694).

- a) Den Inhalt kennzeichnende Überschrift;
- b) Bezeichnung als „Verordnung“ in der Überschrift;
- c) Bezugnahme auf die zugrunde liegenden Bestimmungen (WHG, LWG, OBG) im Eingang der Verordnung;
- d) Bestimmtheit des Inhalts;
- e) Angabe des Zwecks der Festsetzung des Schutzgebietes;
- f) Angabe des zu schützenden Objektes;
- g) Angabe des örtlichen Geltungsbereichs (s. hierzu unter Nr. 8.4.3);
- h) Gliederung des Schutzgebietes in Schutzzonen und deren Begrenzung (s. hierzu unter Nr. 8.4.3);
- i) Hinweis auf die Anlagen zur Verordnung und ihre Erklärung zum Gegenstand der Verordnung (vgl. Nr. 8.4.3 Buchst. a, b), gegebenenfalls auf die ausliegende Schutzgebietskarte (vgl. Nr. 8.4.3 Buchst. c);
- k) Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten gemäß § 19 Abs. 2 WHG für die einzelnen Schutzzonen sowie Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten. Wegen der Reihenfolge der Schutzzonen s. Nr. 7.3. Für die Regelung innerhalb der Schutzzonen empfiehlt sich eine Einteilung, wie sie in der Musterverordnung — Anl. 2 — vorgesehen ist;
- l) Verzicht auf besondere Genehmigungen gemäß § 24 Abs. 2 LWG;
- m) Möglichkeit der Befreiung von Verboten;
- n) Hinweis auf die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit (§ 41 WHG, § 123 LWG);
- o) Bestimmung, daß zu leistende Entschädigungen für Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG, die eine Enteignung darstellen, gemäß § 20 WHG i. V. m. §§ 24 Abs. 4, 20, 95, 115 ff. LWG in dem an den Erlaß der Verordnung sich anschließenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren geregelt werden und daß Entschädigungsanträge — soweit noch nicht geschehen — bei der Verfahrensbehörde gestellt werden können;
- p) Inkrafttreten;
- q) Datum des Erlasses der Verordnung;
- r) erlassende Behörde;
- s) wenn Verbote oder Beschränkungen von Interesse für das Wasserschutzgebiet sich schon aus anderen Vorschriften ergeben, so sind die Tatbestände zwar in die Verordnung aufzunehmen; die Durchsetzung ist jedoch auf die anderen Vorschriften zu stützen.

Wenn eine Duldungsverpflichtung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Duldung der Beseitigung von Anlagen zum Gegenstand hat, so kann die Verordnung anstelle einer unmittelbaren Regelung der einzelnen Fälle den Regierungspräsidenten auch ermächtigen, die Duldung von Anlagenbeseitigungen durch Verwaltungsakt anzuordnen, der auf die Verordnung gestützt ist. Eine Verpflichtung zum Handeln kann er dem Verpflichteten nicht auferlegen. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn er dem Duldungspflichtigen anheimstellt, bis zu einer bestimmten Frist die Anlage selbst zu beseitigen. Für die Frage der Entschädigung sind die nach WHG und LWG geltenden Grundsätze bestimmend (s. Nr. 10).

Die Anwendung der §§ 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG, der Lagerbehälter-Verordnung vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten (z. B. Baurecht) bleibt

unberührt. Von dieser Möglichkeit ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, zumal insoweit das Schutzgebietsverfahren und die Entschädigungsfrage entlastet werden.

Wegen des Inhalts der Verordnung vgl. im übrigen Nr. 7 sowie die Schutzgebietsrichtlinien (Anlage 1) und die Musterverordnung (Anlage 2).

8.4.3 Gebietsabgrenzung durch die Verordnung

Die Verordnung muß die Abgrenzung des Schutzgebietes und der Schutzzonen klar erkennen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts*) gibt es dafür folgende Möglichkeiten:

Die Verordnung muß die Gebietsabgrenzung entweder

- a) wenn sie sich mit Worten eindeutig erfassen läßt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder
- b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt zu veröffentlichte Karte genau ersichtlich machen, oder
- c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut der Verordnung durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort für jedermann einsehbare Karte klarstellen. Die Verweisung muß sodann den folgenden drei Erfordernissen genügen:
 - aa) Der Aufbewahrungsort der Karte muß so genau bezeichnet sein, daß der Betroffene ihn ohne weiteres zwecks Einsichtnahme aufsuchen kann,
 - bb) der Aufbewahrungsort muß nach Raum und Zeit ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich sein, darf also nicht ungebührlich weitab liegen und etwa nur zu gewissen, beschwerlichen Zeiten geöffnet sein,
 - cc) die Aufbewahrung muß archivmäßig gesichert sein, d. h. die fragliche Karte darf nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf (abgegriffen) oder womöglich auch durch nachträgliche Eintragungen verändert werden können.

Der Lösung c) ist der Vorzug zu geben. Sie wird deshalb für den Regelfall vorgeschrieben.

Die zur Verordnung gehörenden Karten sind zum Identitätsnachweis auch in späteren Jahren mit einem von der Verfahrensbehörde zu unterzeichnenden Stempelaufdruck folgenden Inhalts zu versehen:

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung

für

vom (Regierungsamtsblatt)

....., den 19.....

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Az.

8.5 Rechtswirkung der Verordnung

Die Verordnung wirkt als Rechtsnorm innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs gegen jedermann. Sie hat die in ihr aufgeführten Beschränkungen und

*) Urteil des BVerwG vom 27. 1. 1967 (BVerwGE 26, 129 = DVBl. 1967, 694).

sonstigen Eingriffe nach § 19 Abs. 2 WHG und §§ 24 bis 26 LWG unmittelbar zur Folge. Die Entziehung von Grundeigentum geht über die nach § 19 Abs. 2 WHG möglichen Anordnungen — die sich im Sinne von § 19 Abs. 3 WHG zwar als Enteignung darstellen können — hinaus und kann durch die Verordnung nicht angeordnet werden. Wird im Einzelfall die Entziehung von Grundeigentum aus Gründen des öffentlichen Wohls unumgänglich, so ist bei Fehlschlagen der Bemühungen um eine gütliche Regelung auf Antrag des Unternehmers die Durchführung eines Enteignungsverfahrens nach den Enteignungsgesetzen erforderlich.

Nach § 34 OBG tritt die Verordnung spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Beim Erlass der Verordnung ist daher bereits auf den späteren Neuerlaß möglichst Rücksicht zu nehmen. Das Verfahren für den Neuerlaß ist so rechtzeitig zu beginnen, daß ein zeitlicher Zwischenraum zwischen dem Außerkrafttreten der alten und dem Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht entsteht.

9 Entschädigungsverfahren

- a) Wenn über Entschädigungsansprüche nicht schon vor dem Erlass der Verordnung eine Regelung erzielt wurde (s. Nr. 8.2.7 Buchst. c), so kann der Betroffene nach Festsetzung des Schutzgebietes durch Erlass der Verordnung seine Entschädigungsansprüche stellen. Zuständig ist der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde. Dieser soll sich mit Nachdruck bemühen, eine gütliche Regelung zustande zu bringen. Hierbei sind neben der einmaligen Abfindung in Geld auch die anderen Möglichkeiten eines Ausgleichs in Betracht zu ziehen, z. B. Landtausch, käuflicher Erwerb der betroffenen Flächen, Überlassung von Pachtflächen zu Vorzugsbedingungen, Herstellung von Zufahrtswegen zum Ausgleich eingetretener Zufahrtserchwernisse, laufende jährliche Zahlungen statt der einmaligen Abfindung.
- b) Gelingt es dem Regierungspräsidenten nicht, eine gütliche Regelung zu erreichen, so muß er über die Entschädigung im Entschädigungsfestsetzungsverfahren befinden. Für dieses Verfahren gelten nach § 101 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 LWG die Vorschriften über das förmliche Verfahren, soweit nicht die §§ 115, 117 LWG Abweichendes bestimmen. Weitere Abweichungen ergeben sich aus der besonderen Natur des Entschädigungsverfahrens. In jedem Fall sind die §§ 102 Satz 1, 103 Abs. 1 Satz 1, 104 Abs. 2 und 3, 105 und 108 LWG zu beachten.
- c) Für die im Entschädigungsverfahren der Behörde entstehenden Verfahrenskosten gilt als Antragsteller im Sinne von § 109 LWG nicht derjenige, der einen Entschädigungsanspruch erhebt, sondern — soweit gegeben — der nach § 20 LWG letztlich Entschädigungspflichtige (§ 10 AVwGebO NW). Eine Belastung des Ansprucherhebenden mit Verfahrenskosten nach § 109 LWG kommt somit nicht in Betracht.

10 Entschädigung

10.1 Allgemeines

Die Entschädigung gemäß § 20 WHG ist nur für solche Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG zu leisten, die eine Enteignung darstellen (§ 19 Abs. 3 WHG). Das Gesetz spricht nur von Enteignung, ohne zu sagen, was darunter konkret zu verstehen ist. Hier ist die Rechtsprechung eingesprungen. Was sie zur Begriffsbestimmung erarbeitet hat, muß die Verwaltung bei ihren Entscheidungen über Entschädigungsanträge beachten. Nach der grundlegenden Begriffsbestimmung in BGHZ Band 6, S. 270, handelt es sich bei der Enteignung um einen gesetzlich zulässigen, zwangsweisen staatlichen Eingriff in das Eigentum, sei es in der Gestalt der Entziehung oder

Belastung, der die betroffenen Einzelnen oder Gruppen im Vergleich zu anderen ungleich, besonders trifft und sie zu einem besonderen, den übrigen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit zwingt. Eingriffe geringen Ausmaßes und ohne erhebliche Tragweite sind von der Rechtsprechung bisher nicht als Enteignung angesehen worden und haben damit keine Entschädigungspflicht ausgelöst.

Im einzelnen wird auf die Rechtsprechung und Literatur zum Enteignungsrecht hingewiesen.

10.2 Einzelfragen zur Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG i. V. m. den Vorschriften des LWG

- a) Im Fall einer gütlichen Einigung (s. Nr. 9) richtet sich die Entschädigung nach der vereinbarten Regelung. Bei behördlicher Festsetzung erfolgt die Entschädigung in Geld (§ 20 Abs. 2 WHG), und zwar grundsätzlich für den Zeitraum der Rechtsbeeinträchtigung durch Zahlung einer einmaligen Abfindung. Statt der Abfindung kommt eine laufende (z. B. jährliche) Entschädigungsfestsetzung in Frage, wenn der Betroffene dies verlangt und die eintretenden Nachteile sich nicht im voraus abschätzen lassen (vgl. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — PrGS. NW. S. 47/SGV. NW. 214 —). Die Betroffenen sind entsprechend zu unterrichten.

Die Zahlung von Jahresraten aus einer einmalig festgesetzten Entschädigungssumme kommt in Betracht, wenn der Betroffene dies wünscht.

- b) Bei der Festsetzung der Höhe von Entschädigungen kommt es auf den Einzelfall und seine Besonderheiten an, die nur jeweils an Ort und Stelle und in dem für die Entschädigungsfestsetzung maßgebenden Zeitpunkt von der zuständigen Behörde oder ihren Beauftragten zweifelsfrei und wirklichkeitsgerecht bewertet werden können. Soweit die zuständige Behörde die in Betracht kommenden Faktoren nicht mit Sicherheit festlegen kann, zieht sie Sachverständige zu. Sie haben die Aufgabe, die richtigen Werte zu ermitteln. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung und ihre Auszahlung sind nicht davon abhängig, ob und inwieweit dem Land ein Erstattungsanspruch nach § 20 Satz 2 LWG gegen den Begünstigten zusteht, und es meint, diesen realisieren zu können.

11 Vorläufige Anordnung

Für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 25 Abs. 3 LWG gilt das in Nr. 8.4 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Gesagte entsprechend. Es ist daher grundsätzlich eine ordnungsbehördliche Verordnung erforderlich. Wenn auch ein förmliches Verfahren nicht stattfindet, so sind doch die wichtigsten Behörden und sonstigen Stellen (vgl. Nr. 8.2.3) rechtzeitig vor Erlass zu beteiligen. Der Regierungspräsident wird zudem zur Ermittlung der Notwendigkeit einer vorläufigen Anordnung ähnlich wie bei den Vorarbeiten für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfahren. Dies gilt vor allem für folgendes:

- a) Umfang und Einteilung des Gebietes, auf das die Anordnung sich erstrecken soll
- b) Bestimmung der Handlungen, die einer Genehmigungspflicht unterworfen werden sollen.

Die vorläufige Anordnung als solche gilt grundsätzlich nicht als enteignender Eingriff.

12 Besonderheiten beim Zusammentreffen von Wasserschutzgebieten mit Straßen, Anlagen der Bundesbahn und sonstigen öffentlichen Maßnahmen

12.1 Wasserschutzgebiete und Straßen

Es fehlen gesetzliche Abgrenzungsvorschriften. Soweit es um bautechnische Maßnahmen an Straßen sowie zugehörige Planungsfragen in Wassergewin-

nungsgebieten geht, wird auf das Merkblatt über „Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln, Maastrichter Straße 45, hingewiesen.

12.1.1 Schutzgebietsfestsetzung unter Einbeziehung von Straßen

Sollen bei bestehenden Wassergewinnungsanlagen Schutzgebiete neu festgesetzt werden, die bestehende öffentliche Straßen erfassen, so ist zu beachten, daß die Baulastträger dieser Straßen verpflichtet sind, die Straßen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 FStrG). Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahndecke und des Unterbaues sowie die Anlage von Straßengräben. Derartige Unterhaltungsarbeiten in Wasserschutzgebieten sind vorher der Wasserbehörde mitzuteilen.

12.1.2 Neuerrichtung von Wassergewinnungsanlagen

Neue Wassergewinnungsanlagen sollen möglichst so geplant werden, daß im Wasserschutzgebiet Ausnahmen oder Auflagen wegen der Nähe einer öffentlichen Straße nicht notwendig werden. Die wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis wird in der Regel versagt werden müssen, wenn das zu gewinnende Wasser durch eine öffentliche Straße gefährdet würde und diese Gefährdung nicht durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen abgewendet werden kann. Dies gilt besonders, wenn eine Straße im Fassungsgebiet der Wassergewinnungsanlage liegen würde. Auch durch die voraussichtliche Engere Schutzzone soll möglichst keine Straße höherer Klasse führen. Liegen Straßen in der Weiteren Schutzzone, kann die Bewilligung oder Erlaubnis erteilt werden. Es sind jedoch die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Diese Bedingungen und Auflagen sind im Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid festzusetzen. Ihre Festsetzung ist vorzubehalten, wenn sie erst mit der Festsetzung eines Schutzgebietes bestimmt werden können.

12.1.3 Verfahren

- a) Die beteiligten Behörden haben besonders eng zusammenzuarbeiten und sich möglichst frühzeitig gegenseitig über Planungen zu unterrichten. Die Unterrichtung soll mit dem Beginn der Planungen erfolgen. Die obere Wasserbehörde hat ihrerseits den Straßenbaulastträger frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen, in welchen Gebieten schutzbedürftige Wasservorkommen liegen und wo die Festsetzung von Wasserschutzgebieten geplant ist. Dies gilt auch dann, wenn für das schutzbedürftige Wasservorkommen demnächst noch kein Schutzgebiet festgesetzt werden kann.

Planungen und Entwürfe von Verordnungen für Schutzgebiete, die Anforderungen an bestehende Bundesfernstraßen, Landstraßen, Kreis- oder Gemeindestraßen enthalten, sind mir vorzulegen, wenn zwischen der oberen Wasserbehörde und dem Straßenbaulastträger keine Übereinstimmung erzielt werden kann.

- b) Die mit der Planung befaßten Wasserbehörden ermitteln die im Gebiet der vorgesehenen Wassergewinnung vorhandenen Straßen und auch solche künftigen Straßen, für die bereits ein Verfahren zur Bestimmung der Linienführung (§ 16 FStrG, § 37 LStrG) oder der Plan festgestellt oder die Planfeststellung eingeleitet worden ist.
- c) Sollen bauliche Anlagen der Wasserversorgung in Anbauverbots- oder -beschränkungszone einer Straße errichtet werden, so ist durch Anfrage bei dem Straßenbaulastträger zu ermit-

teln, ob und unter welchen Auflagen die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Zustimmung erteilt werden kann. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die straßenrechtliche Erlaubnis (Zustimmung, Genehmigung) vorliegt.

- d) Die Wasserbehörden übernehmen die vom Straßenbaulastträger an die Ausnahmegenehmigung oder Zustimmung geknüpften Erfordernisse als Auflagen in die wasserrechtlichen Bewilligungs-(Erlaubnis-)Bescheide. Sie bestimmen dort, wie der Träger der Wasserversorgung das zu gewinnende Wasser gegen eine von öffentlichen Straßen ausgehende Verunreinigungsgefahr zu schützen hat.
- e) Kann die Wassergewinnungsanlage nur so geplant werden, daß ihr Schutzgebiet eine bestehende Straße erfassen wird, so hat die Wasserbehörde unter Einschaltung der entsprechenden Fachstellen zu ermitteln, ob und wie die Straße umgebaut oder ihre Unterhaltung und Verkehrssicherung künftig gestaltet werden müssen, um die Wassergewinnung sicherzustellen. In Verhandlungen mit dem Baulastträger der Straße haben die wasserwirtschaftlichen Dienststellen zu klären, ob die technischen Anforderungen erfüllt werden können und welche Kosten dabei entstehen. Die Kosten eines solchen Straßenumbaues fallen dem Träger der Wasserversorgung zur Last.

12.1.4 Gleichzeitige Planung von Straßen und Wassergewinnungsanlagen

- a) Die beteiligten Behörden sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei ihren Planungen verpflichtet. Werden den Behörden räumlich sich überschneidende oder berührende Planungen von Straßen und Wassergewinnungsanlagen bekannt, so haben sie sich um Abstimmung der Pläne zu bemühen. Dabei ist nach den in Nr. 12.1.3 Buchst. a niedergelegten Grundsätzen zu verfahren.
- b) Bei der Abstimmung der Pläne ist in erster Linie die räumliche Trennung von Straßen und Wassergewinnungsanlagen anzustreben. Bei einem zukünftigen Wasserschutzgebiet darf die Straße den Fassungsgebiet keinesfalls und die Engere Schutzzone möglichst nicht berühren. Ist im Fall der Berührung der Engeren Schutzzone durch die Straße eine Umplanung zur Vermeidung dieser Berührung nicht möglich oder wäre sie mit Nachteilen für die Allgemeinheit verbunden, die die Nachteile für die Allgemeinheit aus einer Berührung der Engeren Schutzzone überwiegen, so sind die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuplanen.
- c) Im Planfeststellungsbeschluß für den Straßenbau und im wasserrechtlichen Bewilligungs-(Erlaubnis-)Bescheid sind die Maßnahmen anzuordnen, die mit Rücksicht auf die andere Planung durchgeführt werden müssen. Läßt sich die gegenseitige Beeinflussung noch nicht überschauen, ist ein ergänzender Bescheid vorzubehalten.

12.2 Anlagen der Bundesbahn

Ebenso wie bei den Straßen fehlen auch hier gesetzliche Abgrenzungsvorschriften. Wegen der Fragen beim Zusammentreffen von Wasserschutzgebietsverordnung und Planfeststellung nach dem Bundesbahngesetz sowie Wasserschutzgebiet und Anlagen der Bundesbahn wird auf die Ausführungen zu Nr. 12.1.3 Buchst. a, im übrigen auf die „Richtlinien: Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn“, mein RdErl. v. 10. 4. 1969 (MBI. NW. S. 801/SMBl. NW. 770), verwiesen.

12.3 Wasserschutzgebiete und Bauleitplanung

Die Wasserbehörden sollen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz vom

23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) — BBauG —, an der Aufstellung gemeindlicher Bauleitpläne beteiligt werden. Sie haben in diesem Verfahren die von ihnen zu vertretenden Belange rechtzeitig geltend zu machen. Ist ein Wasserschutzgebiet bereits festgesetzt, kommt eine nachrichtliche Übernahme in einen gemeindlichen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BBauG in Betracht. Im übrigen wird auf die Bestimmungen über die Behördenbeteiligung in Nr. 8.2.3 verwiesen.

12.4 Wasserschutzgebiete bei Flurbereinigung

Stellt sich bei der Durchführung einer Flurbereinigung heraus, daß ein Wasserschutzgebiet festzusetzen ist, so hat die Flurbereinigungsbehörde dies dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. Sie soll nach Benehmen mit dem Regierungspräsidenten — als der für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete zuständigen Behörde — im Flurbereinigungsplan auf die für ein Wasserschutzgebiet benötigten Flächen schon insoweit Rücksicht nehmen, wie der Regierungspräsident dies aufgrund ihm vorliegender konkreter Planungen für erforderlich hält.

13 Periodische Berichterstattung. Aufhebung von Erlassen

Ich bitte, mir zum 1. März jeden Jahres nach dem Muster gemäß Anlage 3 zu berichten. Gerichtliche Entscheidungen, die für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und für die Entschädigungsfrage von Bedeutung sind, sowie jeweils ein Belegexemplar der Regierungsamtsblätter, in denen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufige Anordnungen veröffentlicht werden, sind mir vorzulegen.

Meine RdErl. v. 11. 12. 1967 (n. v.) — VA 4 — 605/7 — 16284 — und 15./17. 1. 1968 (n. v.) — VA 2 — 605/7 — 8169/1 — hebe ich auf.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Anlage 1

Richtlinien für Wasserschutzgebiete (zu Nr. 7 des Runderlasses)

Inhaltsübersicht

1 Schutz des Grundwassers

1.1 Allgemeines

1.2 Gefährdung des Grundwassers

1.2.1 Beeinträchtigung des Grundwassers

1.2.2 Gefahrenherde

1.2.3 Wege vom Gefahrenherd zum Grundwasser

1.3 Reinigungswirkung des Untergrundes

1.4 Resistente Stoffe

1.5 Hinweise für Einteilung und Bemessung des Wasserschutzgebietes

1.5.1 Allgemeines

1.5.2 Untergrundbeschaffenheit als Grundlage für die Gliederung und Bemessung des Wasserschutzgebietes

1.5.2.1 Günstige Untergrundbeschaffenheit

1.5.2.2 Mittlere Untergrundbeschaffenheit

1.5.2.3 Ungünstige Untergrundbeschaffenheit

1.6 Gliederung des Wasserschutzgebietes

1.7 Art und Umfang der Schutzmaßnahmen und der Schutzzonen

1.7.1 Weitere Schutzzone (Zone III)

1.7.1.1 Zone III B

1.7.1.2 Zone III A

1.7.2 Engere Schutzzone (Zone II)

1.7.2.1 Maßnahmen zur Gefahrenverminderung

1.7.3 Fassungsgebiet (Zone I)

1.8 Werkseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes

2 Schutz der Trinkwassertalsperren

2.1 Allgemeines

2.2 Verunreinigungsmöglichkeiten, sonstige Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen

2.3 Einteilung und Bemessung des Wasserschutzgebietes, Schutzmaßnahmen

2.3.1 Zone III

2.3.2 Zone II

2.3.3 Zone I

2.3.4 Oberirdische Gewässer im Wasserschutzgebiet

2.4 Betriebseigene Überwachung des Einzugsgebietes und des Talsperrenwassers

1 Schutz des Grundwassers

1.1 Allgemeines

Grundwasser, das von Natur aus frei von gesundheits-schädigenden Eigenschaften und nach Herkunft und Beschaffenheit appetitlich ist, verdient als Trinkwasser gegenüber jedem anderen Wasser den Vorzug. Es muß daher im Interesse der Volksgesundheit vor Beeinträchtigungen geschützt werden (vgl. DIN 2000 „Leitsätze für die zentrale Trinkwasserversorgung“).

Gegenüber konkurrierenden Interessen kommt dem Schutz des Grundwassers vor allem im Hinblick auf seine Verwendung als Trinkwasser besondere Bedeutung zu.

1.2 Gefährdung des Grundwassers

1.2.1 Beeinträchtigung des Grundwassers

Grundwasser kann insbesondere beeinträchtigt werden durch

a) Viren, Bakterien und andere Lebewesen;

b) organische und anorganische Stoffe, z. B. Fäkalien, häusliche Abwässer und Abfallstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel, Erdöl, Mineralöle — insbesondere Heizöl, Kraftstoffe —, Teerstoffe, Phenole, Detergentien, Trübungs- und Farbstoffe, Geruchs- und Geschmacksstoffe, Arsen-, Blei-, Chrom- und Cyanverbindungen und andere Gifte, Düngemittel;

c) radioaktive Stoffe;

d) sonstige Stoffe, wie Chloride, Sulfate, Nitrate, Phosphate, Kalzium- und Magnesium-Verbindungen sowie Eisen- und Manganverbindungen.

Das Grundwasser kann durch solche Beeinträchtigungen als Trinkwasser ungeeignet werden. Das gleiche kann durch physikalische Änderungen, z. B. durch Temperaturerhöhung oder Veränderungen der Oberflächenspannung, eintreten.

1.2.2 Gefahrenherde

Beeinträchtigungen des Grundwassers können vor allem durch Einbringen oder Einleiten schädlicher Stoffe in den Untergrund oder in Gewässer sowie durch Aufbringen solcher Stoffe auf die Erdoberfläche entstehen. Als Gefahrenherde in dieser Hinsicht sind u. a. zu nennen (wobei die Reihenfolge der Aufzählung keine Rangfolge der Bewertung bedeutet):

- a) Betriebe mit Ausstoß schädlicher Abfälle oder Abwässer (auch Kühlwasser);
- b) Herstellung, Lagerung, Verarbeitung und Transport schädlicher Stoffe;
- c) Siedlungen (geschlossene Ortschaften, Streusiedlungen, Einzelanwesen);
- d) Abwasserversenkung, Abwasserversickerung oder -verrieselung, Abwassergruben, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung; Lagerung von Müll und Abfall;
- e) Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- f) Gewinnung, Erzeugung, Beförderung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung radioaktiver Stoffe;
- g) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen, Steinbrüche sowie andere Erdaufschlüsse; Freilegen des Grundwassers;
- h) Entfernen und Verletzen der Boden- und Deckschichten;
- i) Einwirkungen des Bergbaus;
- k) Sprengungen, vor allem unterirdische;
- l) Zelten, Lagern, Baden, Sportplätze;
- m) Waschen von Kraftfahrzeugen;
- n) Boots- und Schiffsverkehr;
- o) Straßen;
- p) Fahrzeug-(einschl. Schienenbahn-)Verkehr;
- q) Friedhöfe;
- r) Düngung; insbesondere Lagerung von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln; Beweidung; Gärtermieten;
- s) Gartenbaubetriebe, Kleingärten;
- t) Autoparkplätze;
- u) Fußgängerverkehr;
- v) oberirdische Gewässer;
- w) Überflutungen durch Hochwasser; Schneeschmelze, Starkregen, künstliche Bewässerung;
- x) aufgelassene Schächte und Stollen sowie oberirdisch schlecht oder nicht erkennbare, in Vergessenheit geratene Stollen, Kanäle, Schächte, Brunnen, aufgefüllte Gruben, Bombentrichter u. dgl.;
- y) stillgelegte Bergwerksbetriebe;
- z) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe.

1.2.3 Wege vom Gefahrenherd zum Grundwasser

Schädliche Stoffe können von den Gefahrenherden auf vielfältige Art und Weise in das Grundwasser und in die Fassungsanlagen gelangen oder eingebracht werden, z.B. durch Versickern, Versinken, Auslaugen, Einspülen, auch Aufsteigen aus tieferen Schichten.

Bei Uferfiltratwasser, künstlich angereichertem Grundwasser, in Karstgebieten und dgl. können Gefahrenherde sich auch auf größere Entfernung auswirken.

1.3 Reinigungswirkung des Untergrundes

Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers können durch die Reinigungswirkung des Untergrundes vermindert, aufgehoben oder verhütet werden.

Die Reinigungswirkung des Untergrundes beruht sowohl auf der reinigenden Filterwirkung der Schichten als auch auf der Verweildauer des Wassers. Im wesentlichen wirken folgende Vorgänge zusammen:

- a) physikalische Vorgänge, z.B. Zurückhaltung in den Poren, Verdünnung;
- b) physikalisch-chemische Vorgänge, z.B. Anlagerung an die Bodenpartikel (Adsorption);
- c) chemische Vorgänge, z.B. Oxydation, Ionenaustausch;
- d) biologische Vorgänge, z.B. Aufsaugen durch Pflanzenwurzeln, bakterieller Abbau. Für die Reinigung spielt neben dem eigentlichen Reinigungsvermögen des Untergrundes auch das Absterben der Bakterien und Mikroorganismen, das unter den üblichen Untergrundverhältnissen (auch bei Spaltenwässern) in der Regel nach etwa 50 Tagen eintritt, eine wesentliche Rolle.

Diese Vorgänge sind in ihrem Ablauf und in ihrem Erfolg vor allem von den nachstehenden Faktoren abhängig, die örtlich verschieden sind und vielfach in Wechselwirkung zueinander stehen:

- a) Art, Grad, Stoffmenge, Dauer und Häufigkeit der Verunreinigung oder sonstigen Beeinträchtigung;
- b) Mächtigkeit, natürliche und bodenkulturelle Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten („Deckschichten“);
- c) Mächtigkeit sowie Beschaffenheit des Grundwasserleiters;
- d) natürliche und künstlich hervorgerufene Tiefenlage und Schwankung der Grundwasseroberfläche;
- e) Länge des Sicker- und Fließweges sowie Verweildauer eines Wasserteilchens vom Eintritt in den Untergrund bis zur Entnahme (mit steigender Wasserentnahme wachsen im Grundwasserleiter Spiegelgefälle und Abstandsgeschwindigkeit, die Verweildauer wird entsprechend verkürzt);
- f) Klima und Jahreszeit.

Der wesentliche Teil der Reinigung findet in der belebten Bodenschicht statt; die weitere Reinigung vollzieht sich in den tieferen Schichten vorwiegend durch physikalische und chemische Vorgänge. Voraussetzung für eine anhaltende und ausreichende Reinigungswirkung ist jedoch, daß sie nicht durch Überlastung zunehmend verringert oder sogar aufgehoben wird.

Bei Ufer-(Sohlen-)Filtratwasser hängt die Reinigungswirkung je nach den Verhältnissen sowohl von der Beschaffenheit der Kontaktzone zwischen oberirdischem Gewässer und Untergrund als auch von der Art der anschließenden Schichten ab. Zeitweilige Trockenlegung, Schiffsverkehr, Fischerei, Baden und dgl. sowie Hochwasser und Eisgang können die filtrierende und biologisch wirksame Kontaktzone zerstören. Von größtem Einfluß ist die Abwasserbelastung des oberirdischen Gewässers. Auf der Fließstrecke bis zur Fassung wirken sich der Temperaturausgleich und das Reinigungsvermögen der Bodenschichten aus; diese Wirkung wird jedoch durch Hochwasser beeinträchtigt, wenn ein übermäßig hohes Spiegelgefälle oder eine Überschwemmung entsteht.

Bei der künstlichen Grundwasseranreicherung kommt der obersten Bodenschicht des bewässerten Geländes bzw. der Kontaktzone der Infiltrationsgräben oder -becken der Hauptanteil an der Reinigung des verwendeten Oberflächenwassers zu. Die tieferen Bodenschichten bewirken die letzte Qualitätsverbesserung und den Temperatureausgleich; dies trifft auch auf Anlagen zur unterirdischen Einleitung zu, da der Hauptanteil der Reinigung des Oberflächenwassers hier Aufgabe einer vorgeschalteten künstlichen Aufbereitung ist. Grundwasser, das sich in weiten Klüften und Spalten, in Karstgebieten, in verkarsteten Flußschottern und in groben Kiesen ohne wesentliche Feinanteile bewegt, wird meist nicht ausreichend gereinigt, selbst wenn der Fließweg viele Kilometer beträgt.

1.4 Resistente Stoffe

Resistente Stoffe wie Mineralöle, Kraftstoffe, Teerstoffe (besonders Phenole), Detergentien, Metallgifte, Kali-Enclaugen, Zellstoffablaugen und nichtionogene radioaktive Stoffe verlieren auch trotz großer Fließstrecke und langem Aufenthalt im Untergrund ihre schädliche Wirkung auf das Grundwasser in der Regel nicht.

1.5 Hinweise für Einteilung und Bemessung des Wasserschutzgebietes**1.5.1 Allgemeines**

Bei der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes darf nicht schematisch vorgegangen werden, weil kaum ein Fall dem anderen gleicht. Deshalb sind zur Beurteilung entsprechende Vorarbeiten notwendig.

Besonders wichtig ist die Kenntnis folgender Gegebenheiten:

- a) Art und Ausbau, Zustand und Wirkungsweise der Fassungsanlage;
- b) Entnahmemenge (auch zukünftige);
- c) Wasseruntersuchungsbefunde;
- d) geologischer Aufbau;
- e) hydrologische Verhältnisse;
- f) Einzugsgebiet;
- g) Geländeform;
- h) Bodenart und -struktur;
- i) Möglichkeiten einer Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen;
- k) bestehende und geplante Flächennutzung, z. B. Bebauung, Bodennutzung, Verkehrseinrichtungen;
- l) Natur- und Landschaftsschutzgebiete;
- m) bergbauliche Rechte, Anlagen und Vorhaben.

Bei Uferfiltratwasser und künstlich angereichertem Grundwasser sind besonders die oberirdischen Gewässer zu berücksichtigen.

Für den jeweiligen Einzelfall sind somit von Fachleuten anzustellende Ermittlungen, z. B. in wasserwirtschaftlicher, geologischer, hydrologischer, hygienischer und chemischer Hinsicht, erforderlich.

1.5.2 Untergrundbeschaffenheit als Grundlage für die Gliederung und Bemessung des Wasserschutzgebietes

Für die Gliederung und Bemessung des Wasserschutzgebietes ist die Untergrundbeschaffenheit von entscheidender Bedeutung. Daneben spielen Art und Ausbau der Fassungsanlage eine wesentliche Rolle.

Nach der Reinigungswirkung (Reinigungsvermögen der Schichten und Verweildauer des Wassers) sowohl der Deckschichten als auch der Grundwasserleiter werden unterschieden:

- günstige Untergrundbeschaffenheit
- mittlere Untergrundbeschaffenheit
- ungünstige Untergrundbeschaffenheit.

1.5.2.1 Günstige Untergrundbeschaffenheit

Der Grundwasserleiter ist

- von wasserdurchlässigen, jedoch gut reinigenden oder
- von schwer oder nicht durchlässigen

unverletzten Deckschichten überlagert.

Wasserdurchlässige, jedoch gut reinigende Deckschichten müssen bei höchstem Grundwasserstand noch eine flächenhaft durchgehende Mächtigkeit von

2,5 m bei lehmigem Sand, Feinsand und sonstigen Bodenarten mit einer Durchlässigkeit, die nicht größer als die des Feinsandes ist,

4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit einer Durchlässigkeit, die nicht größer als die des Mittelsandes ist,

besitzen.

Schwer oder nicht wasserdurchlässige Deckschichten bestehen z. B. aus Ton, Schluff, Lehm, sandigem Lehm und sonstigen Bodenarten mit einer dem Ton oder Schluff entsprechenden Durchlässigkeit, die flächenhaft durchgehen und eine Mächtigkeit von mindestens 1 m besitzen. Diese Schichten müssen durch ausreichende Tiefenlage ihrer Sohle, durch Bedeckung mit nichtbindigen Bodenarten oder durch ständigen Feuchtigkeitsaufstieg von unten her gegen die Entstehung durchgehender Trockenrisse geschützt sein.

1.5.2.2 Mittlere Untergrundbeschaffenheit

Deckschichten der in Nr. 1.5.2.1 beschriebenen Ausbildung fehlen stellenweise oder ganz, oder aber ihre Mächtigkeit ist geringer als angegeben. Im Grundwasserleiter muß jedoch eine ausreichende Reinigungswirkung gewährleistet sein. Eine ausreichende Reinigungswirkung kann angenommen werden, wenn eine Verweildauer von etwa 50 Tagen erreicht wird. Ein Fließweg von etwa 50 m sollte nicht unterschritten werden.

Das Spiegelgefälle und damit die Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers mit der Folge verkürzter Verweildauer nehmen mit steigender Entnahme zu.

1.5.2.3 Ungünstige Untergrundbeschaffenheit

Deckschichten der in Nr. 1.5.2.1 beschriebenen Ausbildung fehlen stellenweise oder ganz, oder aber ihre Mächtigkeit ist geringer als angegeben. Der Grundwasserleiter ist so beschaffen, daß das Grundwasser infolge zu geringer Verweildauer und mangelnder Filterwirkung keine ausreichende Reinigung erfährt.

1.6 Gliederung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet wird im allgemeinen in folgende Zonen gegliedert:

- Zone III (Weitere Schutzzone)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone I (Fassungsbereich).

Die Zone III bildet in der Regel den äußeren Bereich des Wasserschutzgebietes und muß vor solchen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt werden, deren für das Grundwasser nachteilige Folgen unter den gegebenen Verhältnissen durch die Reinigungswirkung des Untergrundes kaum oder nicht beseitigt werden. Ihre äußere Grenze muß daher unter Umständen mit der des Einzugsgebietes des Grundwassers zusammenfallen. Es kann zweckmäßig sein, die Zone III in eine Zone III B und eine Zone III A zu unterteilen.

Die Zone II schließt sich in der Regel an die Zone III an und liegt zwischen dieser und dem Fassungsbereich (Zone I). Sie muß vor solchen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt werden, die unter den gegebenen Verhältnissen durch die Reinigungswirkung des Untergrundes nicht mit Sicherheit bis zur Fassungsanlage beseitigt werden.

Die Zone I ist die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Sie muß vor jeder Verunreinigung und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt werden.

1.7 Art und Umfang der Schutzmaßnahmen und der Schutzzonen

Alle Schutzmaßnahmen, die für die Weitere Schutzzone gefordert werden, sind grundsätzlich auch in der Engeren Schutzzone und im Fassungsgebiet notwendig, ebenso die Maßnahmen der Engeren Schutzzone im Fassungsgebiet.

1.7.1 Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz gegen die weitreichenden Verunreinigungen (chemische, radioaktive) und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Wenn die äußere Grenze des Einzugsgebietes weiter als etwa 2 km von der Fassung entfernt ist, so ist eine Aufgliederung in eine Zone III A bis etwa 2 km Entfernung ab Fassung und eine Zone III B ab etwa 2 km Entfernung bis zur äußeren Grenze des Einzugsgebietes zweckmäßig (in Karstgebieten kann die 50-Tage-Linie, die die Zone II begrenzt, stellenweise über 2 km ab Wasserfassung und bis zur Einzugsgebietsgrenze reichen). Wird die Zone III nicht aufgedgliedert, so gelten für sie die nachstehenden Ausführungen über Zone III A.

1.7.1.1 Zone III B

In der Zone III B sind als gefährlich anzusehen:

- a) Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie;
- c) Ablagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlings- und Aufwuchsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- d) erdverlegte Mineralöl- und -produktenleitungen;
- e) abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. anzusehen:

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Beizeereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

fotochemische Fabriken

Galvanikbetriebe

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schweleereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Kernkraftwerke

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulosefabriken

Zuckerfabriken

Tierkörperverwertungsanstalten

andere Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

1.7.1.2 Zone III A

In der Zone III A sind über die in der Zone III B gefährlichen Maßnahmen und Anlagen hinaus als gefährlich anzusehen (wobei die Reihenfolge der Aufzählung keine Rangfolge der Bewertung bedeutet):

- a) Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Lagerung von Mineralöl, Mineralölprodukten — Kraftstoff — in Behältern von mehr als 10 m³ Rauminhalt und bei fehlenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen auch solche bis zu 10 m³ Rauminhalt;
- d) Tankstellen;
- e) Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- f) Mineralöl- oder -produktenleitungen;
- g) Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und von Kernenergie;
- h) Müllkippen, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- i) Kläranlagen;
- k) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- l) Sickergruben;
- m) Einleiten von Kühlwasser in größerer Menge;
- n) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- o) Neuanlage von Friedhöfen.

1.7.2 Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll zusätzlich den Schutz gegen die bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Über die in der Zone III als gefährlich bezeichneten Maßnahmen und Anlagen hinaus sind hier als gefährlich und in der Regel nicht tragbar diejenigen anzusehen, die entweder mit der dauernden Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung der belebten Bodenzone und der Deckschichten verbunden sind. Derartige Maßnahmen und Anlagen sind (wobei die Reihenfolge der Aufzählung keine Rangfolge der Bewertung bedeutet):

- a) Bebauung, vor allem Gewerbebetriebe, Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilos;

- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche, Einschnitte, Hohlwege, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird;
- c) Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, z. B. Mineralöl, Kraftstoff, Lösungsmittel;
- d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Abfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- f) unsachgemäße Verwendung und Lagerung chemischer Mittel zum Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und von Kunstdünger;
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten;
- k) Gärfuttermieter;
- l) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- m) Wagenwaschen;
- n) Zelten, Lagern, Camping, Baden;
- o) Parkplätze;
- p) Sportplätze;
- q) Vergraben von Tierleichen;
- r) befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Zone II abgeführt wird; Verwendung von Teer zum Straßenbau;
- s) Erweiterung des Straßennetzes;
- t) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- u) Schlamm lagerplätze;
- v) militärische Übungen.

1.7.2.1 Maßnahmen zur Gefahrenverminderung

Bis zur endgültigen Beseitigung bestehender Gefahren kommen zu ihrer Verminderung u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Anschluß vorhandener Bauten mit besonders gesicherten dichten Leitungen an eine Kanalisation;
- b) Sicherung von Abwassersammelgruben, ebenso von alten Hausbrunnen;
- c) Sicherung des Geländes gegen Überschwemmung, soweit erforderlich;
- d) bei abwasserbelasteten Wasserläufen Sicherung gegen Sickerverluste oder Verlegung aus dieser Zone;
- e) Ausfüllung von Mulden und Erdaufschlüssen mit einwandfreiem Material;
- f) Einzäunung von Erdaufschlüssen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

- g) Beseitigung etwa vorhandener schädlicher Ablagerungen;

h) Verkehrsumleitung.

Ausdehnung der Zone II: ab Wasserfassung, bei Quelfassungen kreissektorförmig in Richtung des ankommenden Grundwassers, bis zu einer Linie, von der aus das unterirdische Wasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt,

mindestens 50 m.

Eine Zone II kann entfallen, wenn nur tiefere, abgedichtete Grundwasserstockwerke oder solche genützt werden, die von der 50-Tage-Linie bis zur Fassung von undurchlässigen Schichten genügender Mächtigkeit abgedeckt sind.

1.7.3 Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. In diesem Bereich ist jede Verunreinigungs- und Beeinträchtigungsmöglichkeit auszuschließen.

Alle in den Zonen III und II gefährlichen Maßnahmen und Anlagen sind hier besonders gefährlich und in der Regel untragbar. Es ist anzustreben, daß diese Flächen im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens stehen. Sie sind tunlichst mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten sind zu unterlassen. Die Deckschichten können durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials verstärkt werden. Die Flächen sind möglichst gegen Erosion und gegen Überschwemmungen zu sichern. Sprengungen, auch für geophysikalische Zwecke, sind mit den Erfordernissen des Fassungsereichs nicht vereinbar. Das gleiche gilt auch für die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs sowie chemische Maßnahmen zum Pflanzenschutz.

Der Fassungsereich ist gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise, z. B. durch Einzäunung, zu schützen. Alle zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlichen Einrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Kraftstoffen, Schmieröl, Heizmaterial für maschinellen Betrieb und Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.

Bei Gewinnung von künstlich angereichertem Grundwasser soll auch das Anreicherungs Gelände im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens sein und nach den Erfordernissen des Fassungsereichs geschützt werden.

Ausdehnung des Fassungsereichs: allseitig ab Wasserfassung, bei Quelfassungen einseitig in Richtung des ankommenden Grundwassers,

im allgemeinen 10 bis 50 m

(in besonderen Ausnahmefällen weniger, jedoch so weit, daß in Zone II animalische Düngung zugelassen werden kann).

1.8 Werkseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes

Die werkseigene Überwachung des Wasserschutzgebietes dient dazu, Einflüsse und Veränderungen, die für die Beschaffenheit des Wassers von Bedeutung sein können, möglichst frühzeitig festzustellen.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat auf den ihm gehörenden Flächen die gegebenen Möglichkeiten zum Schutz des Grundwassers vor schädigenden Ein-

flüssen wahrzunehmen und für die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften zu sorgen.

In dem übrigen Schutzgebiet soll es bemüht sein, die Beobachtungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften zu bewirken. Seine Beobachtungen sollen sich ferner auf sonstige wesentliche Veränderungen im Schutzgebiet und im Einzugsgebiet erstrecken, bei Gewinnung von Uferfiltratwasser oder künstlich angereichertem Grundwasser auch auf das oberirdische Gewässer.

Das Wasserversorgungsunternehmen soll im Rahmen seiner Grundwasserbeobachtungen auch die Wasserbeschaffenheit in den Grundwasserbeobachtungsrohren und bei etwaigen anderen Grundwasseraufschlüssen beobachten, besonders wenn Gefährdungen, z. B. durch schädliche Stoffe, möglich erscheinen. Es empfiehlt sich, über alle Beobachtungen laufende und sorgfältige Aufzeichnungen zu machen und die Behörde zu verständigen.

2 Schutz der Trinkwassertalsperren

2.1 Allgemeines

Im Interesse der Volksgesundheit kommt ebenso wie dem Schutz des Grundwassers (s. Nr. 1.1) dem Schutz der Trinkwassertalsperren — auch gegenüber konkurrierenden Interessen — entscheidende Bedeutung zu. Trinkwassertalsperren sind daher vor Verunreinigungen zu schützen. Trinkwassergewinnungsanlagen sollen dem Normblatt DIN 2000: „Leitsätze für die zentrale Trinkwasserversorgung“ entsprechen.

Trinkwassertalsperren im Sinne dieses Erlasses sind Talsperren, die zum Zweck der Trinkwasserversorgung errichtet oder eingerichtet worden sind, als solche bewirtschaftet werden und aus deren Staubecken für die Trinkwasserversorgung Wasser unmittelbar entnommen wird.

Für andere natürliche oder künstliche Wassersammelbecken, die der Trinkwasserversorgung dienen, gelten diese Richtlinien sinngemäß.

Die Aufgabe des Schutzgebietes für Trinkwassertalsperren ist, Verunreinigungen des Talsperrenwassers zu verhindern, durch die seine Eignung zur Trinkwasserversorgung vermindert oder gefährdet wird. Insbesondere soll das Schutzgebiet dazu dienen,

- a) gesundheitsschädigende Stoffe und Organismen fernzuhalten,
- b) Stoffe und Organismen fernzuhalten, die zwar nicht gesundheitsschädigend sind, jedoch das Wasser der Talsperre beeinträchtigen können,
- c) die Entwicklung von Mikroorganismen und organischen Substanzen im Talsperrengewasser möglichst gering zu halten,
- d) die Appetitlichkeit und den Wohlgeschmack des aus der Talsperre entnommenen Trinkwassers zu wahren.

2.2 Verunreinigungsmöglichkeiten, sonstige Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen

2.2.1 Als Herde für Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Talsperrenwassers kommen insbesondere in Betracht:

- a) Betriebe, besonders solche mit Ausstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.)
- b) Siedlungen (geschlossene Ortschaften, Streusiedlungen)
- c) Einzelanwesen, Krankenhäuser und Heilstätten, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten

- d) Herstellung, Transport, Verwendung, Gebrauch, Lagerung und Ablagerung wassergefährdender Stoffe einschließlich Müll und Abfall
- e) Abwasserversenkung, Abwasserversickerung, Abwassergruben, Abwassersammlung, Abwasserleitung, Abwasserbehandlung, Einleiten von Abwasser oder anderen gelösten und ungelösten Stoffen in das Talsperrenbecken und dessen Zuläufe sowie in das zuströmende Grundwasser
- f) Abschwemmungen und Auslaugungen im Einzugsgebiet, u. a. aus organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Müllkompost), aus mineralischen Düngemitteln, aus Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie aus Gärfuttermieten und -silos
- g) Anwendung chemischer Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung in der Nähe der Talsperre
- h) Beweidung, Viehansammlungen
- i) Boots- und Schiffsverkehr
- k) Verkehrsanlagen; Straßen-, Schienen- und Fußgängerverkehr
- l) Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen
- m) Wassersport, Baden, Lagern, Zelten, Camping
- n) Fischerei und Jagd; Fischzuchtanstalten
- o) Flugplätze, An- und Abflugschneisen, Notabwurfplätze
- p) Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen
- q) Erzeugung, Beförderung, Lagerung, Ablagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung radioaktiver Stoffe
- r) Einwirkungen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
- s) Sprengungen, vor allem unterirdische
- t) Friedhöfe
- u) Abschwemmungen und Auslaugungen aus dem Untergrund des Stauraums
- v) Baustellen und zugehörige Einrichtungen
- w) Steinbrüche.

2.2.2 Schädigende und verunreinigende Stoffe und Organismen und schädigende Einwirkungen sind insbesondere:

- a) Giftstoffe, z. B. Arsen-, Blei-, Chrom-, Cyan-, Fluor- und Quecksilber-Verbindungen
- b) chemische Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung
- c) radioaktive Stoffe
- d) Krankheitserreger wie Bakterien, Viren, Wurmeier
- e) Abwasser jeglicher Art, Abfall
- f) Detergentien, Fette, Abraum, Auftausalze, Abrieb von Straßendecken und von Gummireifen
- g) Erdöl, Mineralöl, Mineralölprodukte, Heizöl, Kraftstoffe, Treibstoffe, Teerstoffe
- h) Flüssiggas
- i) Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffe, z. B. Handelsfarbstoffe, Phenole

- k) schädliche Bestandteile aus dem Niederschlag und aus der Luft
- l) Trübungsstoffe, z. B. Ton, Schluff, Schwebstoffe
- m) Düngemittel (vor allem Phosphor- und Stickstoffverbindungen können zu vermehrter Planktonentwicklung führen; dies gilt auch für Spurenstoffe)
- n) Eisen-, Mangan- und Ammoniumverbindungen; Schwefelwasserstoff als Folge anaerober Vorgänge
- o) aggressive Kohlensäure als Folge von Abbauprozessen
- p) Temperaturerhöhungen durch Kühlwassereinfleitungen.

Das Einleiten oder Einbringen derartiger Stoffe und Organismen bewirkt eine Schädigung des Talsperrenwassers, die so weit gehen kann, daß es für die Trinkwasserversorgung unbrauchbar wird. Selbst eine Zufuhr dieser Stoffe in kleinen Mengen kann, wenn sie laufend oder wiederholt erfolgt, durch Anreicherung die gleiche ungünstige Wirkung auf das Talsperrenwasser ausüben.

2.3 Einteilung und Bemessung des Wasserschutzgebietes, Schutzmaßnahmen

Die vorstehend aufgeführten Verunreinigungsmöglichkeiten und Gefahren können durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ausgeschlossen oder weitgehend gemindert werden. Das Schutzgebiet der Talsperre umfaßt ihr Einzugsgebiet und den Stauraum. Das Einzugsgebiet geht über das Niederschlagsgebiet hinaus, wenn Wasser aus benachbarten Niederschlagsgebieten mittels Hanggräben, Stollen oder Rohrleitungen zugeleitet wird oder bei entsprechenden geologischen Verhältnissen unterirdisches Wasser aus benachbarten Niederschlagsgebieten der Talsperre zufließt.

Für die Einteilung des Wasserschutzgebietes in mehrere Gefahrenzonen sind die Kenntnis und Auswertung folgender Gegebenheiten besonders wichtig:

- a) Oberflächengestalt und -beschaffenheit des Einzugsgebietes
- b) Bodenarten und -typen
- c) geologischer Aufbau
- d) hydrologische und meteorologische Verhältnisse
- e) Größe, Gestalt und Untergrundbeschaffenheit des Staubeckens
- f) Beschaffenheit der Zuflüsse und des Talsperrenwassers
- g) limnologisches Verhalten des Wasserkörpers
- h) bestehende und geplante Flächennutzung, z. B. Bebauung, Bodenwuchs und -nutzung (Wald, Wiese, Weide, Acker), Verkehrseinrichtungen.

Wegen der Vielzahl der für den Schutz der Talsperre bedeutsamen Gesichtspunkte ist bei der Festlegung der Zonen die Beteiligung sachverständiger Stellen oder sonstiger Sachverständiger erforderlich.

Der Schutz des Staubeckens, seiner unmittelbaren Umgebung und seiner Zuflüsse ist besonders wichtig, da hier eine Verschmutzung die Talsperre in kurzer Zeit durchlaufen kann.

Die Gefahr nimmt in der Regel mit zunehmender Entfernung vom Staubecken ab; dementsprechend können im allgemeinen drei Gefahrenzonen unterschieden werden:

- Zone III: Weitere Schutzzone.
- Zone II: Engere Schutzzone,
- Zone I: Stauraum und Uferzone.

Die Zone III reicht von der Grenze des Einzugsgebietes bis zum äußeren Rand der Zone II. Sie soll so bemessen sein, daß sie den Schutz der Talsperre vor allem gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen sowie gegen eine Eutrophierung gewährleistet.

Die Zone II schließt sich an die Zone III an und reicht bis an die Zone I. Ihre Tiefe muß ausreichen, um die von bestimmten menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehenden Verunreinigungen von der Talsperre fernzuhalten, die für diese besonders gefährlich sind, falls sie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu nahe an der Talsperre verursacht werden.

Die Zone I soll den Schutz gegen unmittelbare Verunreinigungen des Talsperrenwassers gewährleisten. Sie umfaßt den Stauraum, die Vorbecken sowie die Absperr- und Entnahmbauwerke und die an die Wasserlinie angrenzende Uferzone.

Für die oberirdischen Gewässer im Schutzgebiet der Talsperre gelten die besonderen Bestimmungen der Nr. 2.3.4.

2.3.1 Zone III

In der Weiteren Schutzzone, die vornehmlich forstwirtschaftlich oder als Grünland genutzt werden soll, sind im allgemeinen tragbar:

- a) landwirtschaftliche Nutzung, wenn die Flurstücke so bewirtschaftet werden, daß keine Bodenerosion eintritt (möglichst höhengleiche Furchen) und die Düngung und die Schädlingsbekämpfung mit chemischen Mitteln so erfolgen, daß insbesondere bei Starkregen, Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung dieser Stoffe in die Talsperre und ihre Zuflüsse vermieden wird;
- b) landwirtschaftliche Höfe, wenn die Dungstellen mit fester Dungplatte und wasserdichter Grube ohne Überlauf ausgebaut werden und die festen und flüssigen Stoffe in unbedenklicher Weise landwirtschaftlich oder gärtnerisch das ganze Jahr über verwendet werden;
- c) einzelne Wohnbauten und kleinere Siedlungen mit einer Zusammenfassung des Abwassers in dichten Leitungen, wenn dieses aus dem Einzugsgebiet der Sperre herausgeleitet wird;
- d) Forsthäuser, wenn deren Abwasser in einer für die Talsperre ungefährlichen Weise beseitigt werden kann;
- e) Treibstoff- und Mineralölbehälter mit Vorrichtungen, die ein oberflächliches Abfließen oder ein Eindringen der Lagerstoffe in den Untergrund sicher verhindern;
- f) Abführung von Straßenoberflächenwasser.

Gefährlich und nicht tragbar sind insbesondere:

- a) Ausdehnung bereits vorhandener oder ausgewiesener Baugebiete;
- b) Abwasserversenkung, Abwasserversickerung, Abwassergruben, Kläranlagen, Abwasserlandbehandlung, Untergrundberieselung, Sandfiltergräben;
- c) Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftliche Betriebe. Hierzu gehören insbesondere chemische Fabriken, metallbearbeitende Betriebe, Gerbereien, Bergbau und dessen Nebenbetriebe, Brennereien, Molkereien, Viehgroßhaltungen und Geflügelbetriebe, Tierkörperbeseitigungsanstalten.

- ten, Gärfuttersilos u. dgl., sofern die Abwässer nicht aus dem Einzugsgebiet entfernt oder sicher abgeleitet werden;
- d) Mülldeponien, Halden mit auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteilen, Schlamm- und Schlammplätze;
- e) Fernleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- f) Einbringung, Ablagerung und Verarbeitung von radioaktiven Stoffen, Giftstoffen, Treibstoff- und Ölrückständen;
- g) Flugplätze, Notabwurfplätze;
- h) Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen;
- i) Neuanlage von Fischteichen und Fischzuchtbetrieben.

Bestehende nicht zugelassene Anlagen sind so bald wie möglich zu beseitigen. Während der Zwischenzeit bis zur endgültigen Beseitigung sind Behelfsmaßnahmen zu treffen.

2.3.2 Zone II

In der Engeren Schutzzone sind außer der forstwirtschaftlichen auch die landwirtschaftliche Nutzung im allgemeinen tragbar. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) die Flurstücke so bewirtschaftet werden, daß keine Bodenerosion eintritt (möglichst waagerechte Furchen);
- b) die Dungstellen der Höfe mit Überdachung, fester Dungplatte und wasserdichter Grube ohne Überlauf ausgebaut werden;
- c) die Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung mit chemischen Mitteln und die Düngung so erfolgen, daß insbesondere bei Starkregen, Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung dieser Stoffe in die Talsperre vermieden wird;
- d) das Abwasser der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der einzelnen Wohngebäude nicht in die oberirdischen Gewässer gelangt, sondern in einer für das Talsperrenwasser ungefährlchen Weise landwirtschaftlich oder gärtnerisch verwertet wird.

Gefährlich und nicht tragbar sind insbesondere:

die für die Zone III nicht tragbaren Maßnahmen und Einrichtungen, darüber hinaus in der Regel vor allem:

- a) Jede weitere Bebauung, es sei denn, daß es sich um die Zusammenlegung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe handelt;
- b) Einrichtungen und Maßnahmen, die den Zustrom von Fremden fördern, Straßen, Parkplätze, Sportanlagen, Zeltplätze, Hotels, Gaststätten, Ausflugslokale, Heime, Waldschulen, Heilanstalten, Krankenhäuser;
- c) Camping, Zelten, Lagern, Wagenwaschen, Baden in oberirdischen Gewässern;
- d) Asche-, Schlacke-, Müll- und Schuttablagerungen auch in kleinen Mengen;
- e) Industrie- und Gewerbebetriebe, Tankstellen, Kraftstoff- und Mineralöltanks, Leitungen für Kraft- und Brennstoffe sowie andere wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 a Wasserhaushaltsgesetz;
- f) Neuanlage von Friedhöfen.

Erkannte Dauerausscheider von Keimen übertragbarer Darmkrankheiten sind auszusiedeln. Bestehende Anlagen der unter Buchst. b bis e genannten Art sind so bald wie möglich zu beseitigen. Während der Zwischenzeit bis zur endgültigen Beseitigung sind Behelfsmaßnahmen zu treffen.

2.3.3 Zone I

- a) Im Stauraum und in der Uferzone sind alle das Wasser gefährdenden oder beeinträchtigenden Anlagen zu beseitigen, insbesondere Dung-, Abort- und Abfallgruben nach völliger Entleerung. Halden von Müll, Rückstände von Mineralöl und dgl. sowie dickere Humus- und Torfschichten sind auszuräumen. Baum- und Strauchbestände sowie Stubben sind aus dem Stauraum, den Vorbecken und Vorsperren zu entfernen. Die abgeräumten Stoffe, der Inhalt der Gruben sowie das verunreinigte Erdreich sind aus dem Einzugsgebiet abzufahren. Friedhöfe dürfen in dieser Zone nicht belassen werden.
- b) Die Entnahmeeinrichtungen sind mit Rücksicht auf Verschmutzungsgefahren in entsprechendem Abstand von dem Absperrbauwerk oder dem Ufer anzuordnen. Liegt jedoch die Entnahme im Absperrbauwerk oder in seiner Nähe, so ist der Verkehr hiervon fernzuhalten, um eine unmittelbare Verschmutzung des Wassers auszuschließen.
- c) Im übrigen soll durch betriebliche Maßnahmen die Reinhaltung des Wassers unterstützt werden. Insbesondere sind die Entnahmeeinrichtungen so auszubilden, daß die Entnahme in verschiedenen Höhen möglich ist, um das Wasser aus der jeweils günstigsten Schicht gewinnen zu können. Zum Abzug störender Tiefenwässer muß mindestens ein von der Trinkwasserentnahme unabhängiger Grundablaß vorhanden sein.
- d) Die Uferzone soll in der Regel allseitig oberhalb der Stauziellinie in der Horizontalprojektion wenigstens etwa 100 m betragen. Sie soll zur Bindung des Bodens durch eine geeignete Baum- und Strauchflora befestigt sein oder als Wasserschutzforst aufgeforstet werden. Dabei ist zu beachten, daß möglichst nicht durch Laubabfall die Talsperre verschmutzt wird. Der Schutzforst ist auf solche Hangflächen auszudehnen, die wegen des starken Gefälles, der geringen Dicke der Humusschicht und der Gefahr der Bodenerosion für eine andere Art der Bodenbewirtschaftung weniger geeignet sind.
- e) Die Zone I darf mit Ausnahme zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch den Talsperrenunternehmer zu keiner Nutzung freigegeben werden. Insbesondere sind zu verbieten:
Bebauung, Schifffahrt, Wassersport, Baden, Lagern und Zelten. Diese Verbote sind längs des gesamten Ufers durch deutlich sichtbare Verbotstafeln kenntlich zu machen.
- f) Das Ufer ist längs der Wasserlinie durch Anbau von dornbewehrten Sträuchern und Hecken gegen Betreten zu sichern. Nötigenfalls ist das unbefugte Betreten durch Einzäunung zu verhindern.
- g) Geregelte Fischerei (jedoch ohne Fütterung) und Jagd können zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts zugelassen werden. Für die Fischerei und die Jagd ausübenden Personen gelten die gleichen gesundheitsaufsichtlichen Vorschriften wie für die Betriebsangehörigen der Wasserwerke.
- h) Die Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung im Schutzforst darf nur mit nicht gesundheitsschädlichen Stoffen unter Beachtung des Pflanzen-

schutzgesetzes geschehen, da sie in den Stauraum eingeweht oder eingeschwemmt werden können. Besondere Vorsicht ist in dieser Hinsicht an den Steilhängen geboten.

- i) Um den besonderen Belangen der Zone I — auch hinsichtlich der forstlichen, jagdlichen und fischereilichen Bewirtschaftung — gerecht zu werden, muß der Talsperrenunternehmer die zu dieser Zone gehörenden Flächen und Rechte erwerben.

2.3.4 Oberirdische Gewässer im Schutzgebiet

Unabhängig von den Schutzmaßnahmen für die Zonen III bis I sind für oberirdische Gewässer und ihr Ufergelände in

Zone III die Richtlinien für Zone II,

Zone II die Richtlinien für Zone I

sinngemäß unter verständiger Würdigung des Einzelfalles anzuwenden.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) Die oberirdischen Gewässer, ihr Ufergelände sowie die Fischereigerechtsame sollen von der Talsperre an möglichst weit aufwärts und mindestens in Breite des Überschwemmungsgebietes vom Talsperrenunternehmer erworben werden. Diese Flächen sind forstwirtschaftlich oder als Grünland, jedoch ohne Weidewirtschaft, zu nutzen.
- b) Die in die Talsperre mündenden oberirdischen Gewässer sind zur Vermeidung von Uferabbrüchen ordnungsgemäß zu unterhalten. Starkes Gefälle ist zu brechen. Der Wald ist beiderseitig möglichst weit in das Einzugsgebiet hochzuführen. Zum Schutz gegen Verunreinigungen, Versumpfungen oder Verlandung durch Geschiebeführung sollen bei größeren oberirdischen Gewässern an ihrer Mündung in die Talsperre Vorsperren, bei kleineren oberirdischen Gewässern Vorbecken angelegt werden. Die Vorsperren und Vorbecken sind gefüllt zu halten; das Wasser soll der Talsperre über einen Überlauf zufließen.
- c) Liegt die Mündung eines dem Stauraum unmittelbar zufließenden oberirdischen Gewässers in der Nähe der Trinkwasserentnahme, so ist einer Verunreinigung durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Verlegung der Mündung, Versickerung in Hanggräben) zu begegnen.
- d) Fischzucht und -fütterung sind an den oberirdischen Gewässern nicht zulässig. Ausnahmen für Fischzuchtbetriebe dürfen nur unter besonderen Schutzmaßnahmen nach Anhörung der Landesanstalt für Fischerei zugelassen werden.
- e) Für oberirdische Gewässer, die aus benachbarten Einzugsgebieten durch Sollen oder Rohrleitungen der Talsperre zugeleitet werden, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

2.4 Betriebseigene Überwachung des Einzugsgebietes und des Talsperrenwassers

Die Überwachung des Einzugsgebietes und des Talsperrenwassers ist erforderlich, um Einflüsse und Veränderungen, die für die Verwendung des Wassers von Bedeutung sein können, rechtzeitig festzustellen.

Der Talsperrenunternehmer hat in der Zone I die ihm aus dem Eigentum gegebenen Möglichkeiten zum Schutz der Talsperre vor schädigenden Einflüssen wahrzunehmen und für die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften zu sorgen. In den Zonen II und III hat der Talsperrenunternehmer die Beobachtungen

vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften zu bewirken. Seine Beobachtungen sollen sich ferner auf sonstige wesentliche Veränderungen im Einzugsgebiet erstrecken, insbesondere auf Veränderungen des Verkehrs und auf die Entwicklung von Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie.

Das Talsperrenwasser und die oberirdischen Gewässer sind insbesondere auf ihre physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Beschaffenheit zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zur Ermittlung der Schichtungs- und Strömungsverhältnisse im Jahreszyklus, des Selbstreinigungsvermögens und des chemisch-biologischen Gleichgewichtes, vor allem zur Feststellung etwaiger Veränderungen auszuwerten und der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Anlage 2

Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung¹⁾

(zu Nr. 8.4 des Runderlasses)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des

(Wasserschutzgebietsverordnung)

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 77 — und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 790) wird — im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund²⁾ — verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des / der in ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).³⁾

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

(4) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III B äußere Grenze,
zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes:

2. Zone III B innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone III A:

¹⁾ Für den Fall des § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG bei Grundwasserschutz (für Talsperren entsprechende Anpassung).

²⁾ Nur bei § 24 Abs. 1 Satz 4 LWG. Verschiedene Möglichkeiten sind in dieser Musterverordnung durch Gedankenstriche, Punkte oder Schrägstriche kenntlich gemacht.

³⁾ Wegen anderer Zoneneinteilung s. Nr. 7.4 des RdErI.

3. Zone III A innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone II:

4. Zone II innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone I:

oder

Das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen umfaßt die folgenden Grundstücke:

Zone III B
Zone III A
Zone II
Zone I

oder

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung⁴⁾.

oder

(3) — Einem groben Überblick über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen dient die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 — 1: — in der Anlage 1 zu dieser Verordnung —. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der als Anlage — Anlage 2 — dieser Verordnung beigefügten Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, — die für die Abgrenzung der Schutzzonen und die Zugehörigkeit der Grundstücke zu ihnen allein maßgebend ist —. Die Zone III B ist darin braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt —. Die Anlage(n) ist (sind) Bestandteil dieser Verordnung⁵⁾.

oder

(3) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 — 1: — einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1.
2.
3.
-⁶⁾.

⁴⁾ Erste Möglichkeit (Nr. 8.4.3 Buchst. a des Runderlasses). Es ist eine eindeutige, parzellenscharfe Festlegung erforderlich, im ersten Fall durch Beschreibung der Grenzen der Schutzzonen, im zweiten Fall durch Aufführen der zu den Schutzzonen gehörenden Grundstücke. Beides kann statt in der Verordnung in einer Anlage geschehen, wie im dritten Fall vorgesehen ist.

⁵⁾ Zweite Möglichkeit (Nr. 8.4.3 Buchst. b des Runderlasses). Die farbige Ausgestaltung und die Anlage 1 sind nicht notwendig.

⁶⁾ Dritte Möglichkeit (Nr. 8.4.3 Buchst. c des Runderlasses). Bei der Übersichtskarte handelt es sich um die verkleinerte Wiedergabe (möglichst 1 : 50 000, evtl. 1 : 100 000) der Schutzgebietskarte. Die unter Nr. 8.4.3 Buchst. c, aa bis cc aufgeführten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Aufbewahrungsstellen sind entsprechend anzuweisen. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß an diesen Karten, die Teile einer Rechtsnorm und archivmäßig zu sichernde Urkunden sind, keine Eintragungen oder Änderungen vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

- a) Folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- b) außerdem:

(2) In der Zone III B sind verboten:

- a)
- b)

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

- a) Die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;
- b) folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- c) außerdem:

(2) In der Zone III A sind verboten:

- a) Die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
- b)

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

- a) Die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
- b) folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- c) außerdem:

(2) In der Zone II sind verboten:

- a) Die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
- b)

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

- a) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen;
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
- c) Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens;
- d)

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des — — — — —⁷⁾, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

- a) Die in den Zonen III B, III A und II verbotenen Handlungen;
- b)
- c)

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen sind darüber hinaus verpflichtet,

- 1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der — Zone I — — gegen Überschwemmungen,
- 2. das Aufstellen und die Unterhaltung von Hinweisschildern,
- 3.

zu dulden.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet — im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund —⁸⁾ gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Das / Der⁹⁾ ist vorher zu hören. Es / Er trägt die Kosten des Verfahrens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem⁹⁾ zuzustellen. Das / Der⁹⁾ hat die Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 entscheidet die untere Wasserbehörde — im Einvernehmen mit der Bergbehörde —⁸⁾. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Ent-

scheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt — das / den¹⁰⁾ und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes — und — ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes — — nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und — — zuzustellen. Dem¹⁰⁾ ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag — im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund —¹¹⁾ von den Verböten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem — —¹²⁾ kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde¹³⁾ Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verböten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158 / SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderer behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verböte bleiben unberührt.

⁷⁾ Unternehmer gemäß § 1 Abs. 1 einsetzen.

⁸⁾ Siehe Fußnote 2.

⁹⁾ Siehe Fußnote 7.

¹⁰⁾ Siehe Fußnote 7.

¹¹⁾ Siehe Fußnote 2.

¹²⁾ Siehe Fußnote 7.

¹³⁾ Bei Trinkwassersperrungen: von der oberen Wasserbehörde.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am¹⁴⁾ in Kraft. — Zugleich tritt die Vorläufige Anordnung vom (Amtsblatt für den Regierungsbezirk 19..... S.) außer Kraft. —

....., den 19.....

Az.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

.....

¹⁴⁾ Reichlich bemessene Frist wählen, s. auch § 1 Abs. 3, dritte Möglichkeit.

Anlage 3

Muster

(zu Nr. 13 des Runderlasses)

Der Regierungspräsident

....., den

Jahresbericht über Wasserschutzgebiete (Stand: 31. 12. 19.....)

Lfd. Nr.	Wasserschutzgebiete (Zweck)	Anzahl der				vorläufigen Anordnungen (§ 25 Abs. 3 LWG)	Anträge auf Enteignungsschädigung
		erforderlichen Schutzgebiete insgesamt	eingeleiteten Verfahren	durch Verordnung abgeschlossenen Verfahren	a		
1	öffentliche Wasserversorgung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG) aus a) Talsperren b) Grundwasser c) sonstigen Gewässern	a	b	c	d	e	
2	Grundwasseranreicherung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WHG)						
3	Verhütung des schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG)						
4	Heilquellenschutz (§ 26 LWG)						

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1970 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1970 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—93, Band II mit den Nummern 94—195) zum Preis von 7,60 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

9,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Anfang März vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1971 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1971 S. 554.

Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.